

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen		
Ggf. Standort	Hannover		
Studiengang	Verwaltungswissenschaft		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAkkVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAkkVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Jahre (9 Trimester)		
Anzahl der vergebenen LP	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	1. August 2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	600	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	525	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	525	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	365	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	365	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018-21 aufgrund einer deutlichen Erhöhung der Studierendenzahlen in den letzten Jahren ist die Zahl der Absolventinnen und Absolventen überproportional niedrig hier ausgewiesen. Für eine vollständige Übersicht siehe Kapitel IV.1.		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	22.11.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....3

Kurzprofil des Studiengangs.....4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....5

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien6

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)6

2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkVO)6

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO).....6

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO).....7

5 Modularisierung (§ 7 StudAkkVO).....7

6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)10

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)10

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien11

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....11

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....11

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO).....11

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)16

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO)16

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO).....24

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkVO)26

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudAkkVO)29

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO).....32

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudAkkVO)34

2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO).....36

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkVO).....37

2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO).....39

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)42

III Begutachtungsverfahren45

1 Allgemeine Hinweise45

2 Rechtliche Grundlagen.....45

3 Gutachtergremium45

IV Datenblatt46

1 Daten zum Studiengang.....46

2 Daten zur Akkreditierung.....46

V Glossar47

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudAkkVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) ist eine nach § 67a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes anerkannte Hochschule in nichtstaatlicher Verantwortung. Sie wird vom gemeinnützigen Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. (NSI) getragen, das seit dem 15. September 2009 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen ist. Mitglieder des NSI sind neben allen Kommunen in Niedersachsen auch das Land Niedersachsen und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover. Ziel und Aufgabe des NSI ist es, die Beschäftigten der Verwaltungen aus-, fort- und weiterzubilden. Die Bereitstellung von Hochschulbildung ist integraler Satzungszweck des NSI (§ 2 Abs. 2 NSI-Satzung). Die Studierenden werden von ihren Behörden zum Studium an die HSVN entsandt.

Der duale Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) ist der zentrale Studiengang der HSVN und richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung, die an einem Studium interessiert sind, für das sie ein Gehalt beziehen, für das keine Studiengebühren anfallen und das Ihnen den Zugang zu beruflicher Sicherheit im öffentlichen Dienst eröffnet. Neben der vorgelagerten Ausbildung gibt es dem Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) nachgelagert zwei berufsbegleitende, weiterbildende Fernstudiengänge mit Präsenzanteilen „Kommunales Verwaltungsmanagement“ (M.A.) und „Öffentliches Digitalisierungsmanagement“ (M.A.).

Der Studiengang wird mit den Schwerpunkten Kommunalverwaltung (K), Landesverwaltung (L) und Kirchenverwaltung (EVK) sowie Verwaltungsbetriebswirtschaft (VB) angeboten, wobei die ersten drei Schwerpunkte eine deutliche rechtswissenschaftliche Prägung aufweisen, während der Schwerpunkt Verwaltungsbetriebswirtschaft stärker wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet ist. Nach Abschluss des dreijährigen Studiums befähigt der Studiengang zur qualifizierten Sachbearbeitung, zu gehobenen Leitungsfunktionen und für Positionen des Managements in Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, der Landesverwaltung, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und in öffentlichen Unternehmen und qualifiziert so in den verschiedenen Verwaltungen für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

Der Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) löst die bisherigen HSVN-Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (B.A.) und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.), die seit vielen Jahren auch für die Kirchen- und seit 2015 für die Landesverwaltung angeboten werden. Die drei Anwendungsschwerpunkte sind mit Verwaltungsbetriebswirtschaft künftig gleichberechtigte Studienschwerpunkte im Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) ist nach Auffassung des Gutachtergremiums die gelungene Weiterentwicklung der bisherigen Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (B.A.) und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.). Der neue Studiengang weist die in beiden Studiengängen enthaltenen Stränge nunmehr als Schwerpunkte Kommunalverwaltung (K), Landesverwaltung (L), Kirchenverwaltung (EVK) und Verwaltungsbetriebswirtschaft (VB) mit einem unterschiedlich großen Kerncurriculum für alle Schwerpunkte aus.

Der Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) umfasst in allen Schwerpunkten mehrheitlich juristische Inhalte, ohne sozialwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Inhalte zu vernachlässigen. Die Studierenden erhalten daher einen Mehrperspektivenblick auf das Feld der Verwaltungswissenschaft. Sehr positiv findet das Gutachtergremium die „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, die in mehreren Trimestern erfolgt und die Studierenden über Referate und Kurztex-te, gefolgt von Hausarbeiterstellungen auf die abschließende Bachelorarbeit vorbereitet. Inhaltlich wurde der Studiengang vor allem durch das neue Modul „Digitale Verwaltung“ weiterentwickelt. Didaktisch werden auch in der Post-Corona-Zeit gewisse Lehrveranstaltungen in Online-Formaten durchgeführt, was den Studierendenalltag flexibilisiert. Als besonders gelungene didaktische Maßnahme sieht das Gutachtergremium die „Public Administration Clinic“ an.

Der Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) verfügt nach Auffassung des Gutachtergremiums über eine gute Personalausstattung, was sowohl die hauptamtlich Lehrenden als auch Lehrbeauftragte betrifft. Letztere werden durch eine eigene Verwaltungsstelle betreut, was i. d. R. an anderen Hochschulen der öffentlichen Verwaltung nicht vorgesehen ist und deshalb aus Sicht des Gutachtergremiums einen zu würdigenden Mehrwert darstellt. Die Trimesterstruktur erlaubt den Lehrenden Flexibilität in der Verteilung des Lehrdeputats, um bspw. ein Trimester im Jahr stärker eigenen Forschungsleistungen zu widmen. Zwei Drittmittelprojekte konnten bislang eingeworben werden. Hierauf könnte die HSVN künftig ein noch stärkeres Gewicht legen. Das Raumangebot ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut, obwohl der Studierendenaufwuchs das Klassenraumprinzip etwas aufgeweicht hat. Die Bibliothek entspricht dem Standard der Hochschulen der öffentlichen Verwaltung; sie hat neben der Hauptabteilung in Hannover noch Zweigstellen in Braunschweig und Oldenburg, die Studierenden aus diesen Landesteilen den Zugang zu Präsenzbeständen erleichtern. Da Online-Medien immer wichtiger werden, hat die HSVN Lizenzen von wesentlichen Anbietern wie Beck-Online erworben bzw. strebt an, weitere wie Springer-Link zu erwerben, die den Studierenden mindestens innerhalb des Hochschulgebäudes und ggf. auch via VPN-Client von zuhause zur Verfügung stehen.

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen, die Studierbarkeit vollauf gewährleistet. Das Qualitätsmanagement ist gut aufgestellt und der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit wird hinreichend Rechnung getragen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst neun Trimester (T) mit einer Länge von jeweils vier Monaten über drei Jahre. Er ist als dualer Studiengang mit mehreren Wechseln zwischen sechs fachtheoretischen und drei fachpraktischen Phasen angelegt. Auf das Grundstudium mit zwei fachtheoretischen Trimestern (T1 und T2) und einem fachpraktischen Trimester (T3) folgt das Hauptstudium, das aus vier fachtheoretischen Trimestern (T4, T6, T8 und T9) sowie zwei fachpraktischen Trimestern (T5 und T7) besteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) sieht im achten Trimester (T8) eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 9 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 14 Studien- und Prüfungsordnung (SPO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Eine Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Verwaltungswissenschaft an der HSVN hat, wer über (a) die allgemeine Hochschulreife, (b) die fachgebundene Hochschulreife, (c) die Fachhochschulreife, (d) eine als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung oder (e) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem erlernten Beruf verfügt (vgl. § 4 SPO).

Die HSVN prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, führt aber keine eigenen Auswahlverfahren durch. Alle Studierenden, die von Ausbildungsbehörden entsandt werden, werden – soweit sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen – zum Studium zugelassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 Abs. 1 SPO verleiht die HSVN nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Die Abschlussbezeichnung (Kommunalverwaltung, Landesverwaltung, Evangelische Kirchenverwaltung, Verwaltungsbetriebswirtschaft) richtet sich nach dem gewählten Schwerpunkt. Da es sich um einen Studiengang der Verwaltungswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend. Für die Studienschwerpunkte Kommunal- und Landesverwaltung könnte aufgrund der mehrheitlich rechtswissenschaftlichen Studieninhalte die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Laws“ (LL.B.) vorgezogen werden. Da der HSVN aber ein breiter Ermessensspielraum zuzubilligen ist und andere Studienanteile ebenfalls – wenn auch nicht mehrheitlich – für einen „Bachelor of Arts“ (B.A.) sprechen, vor allem aber, weil das für die Genehmigung zuständige Ministerium für Inneres und Sport für eine Beibehaltung des bisherigen Abschlusses plädiert, sieht die Agentur von einer Auflage oder Empfehlung ab.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) ist modular gegliedert. Alle Schwerpunkte des Studiengangs umfassen 21 fachtheoretische und 3 fachpraktische Module. In allen vier Schwerpunkten weisen zwei Module lediglich 4 ECTS-Punkte bzw. Leistungspunkte (LP) auf. Zusätzlich

besteht aus Gründen der fachlichen Spezialisierung im Schwerpunkt Landesverwaltung ein Modul aus 3 LP und im Schwerpunkt Kirchenverwaltung ein Modul aus 4 LP.

- Das Modul „Methodische Grundlagen“ im T6 weist lediglich 4 LP auf, da den Studierenden sowohl zu Beginn des ersten als auch des vierten Trimesters jeweils ein methodisches Propädeutikum angeboten wird. Da allerdings nicht wenige Studierende bereits zuvor ein anderes Studium begonnen und zum Teil abgeschlossen haben, ist die Teilnahme daran empfohlen, aber freiwillig, und es ist keine Prüfungsleistung zu erbringen.
- Das Modul „Verwaltungsdigitalisierung“ im T8 besteht ebenfalls nur aus 4 LP, da die dort behandelten Inhalte als echte Querschnittsthemen ergänzend und anwendungsorientiert auch in anderen Modulen angesprochen werden.
- Im Studienschwerpunkt Landesverwaltung besteht nur ein geringer Bedarf an dem kommunalen Thema „Sozialrecht“, während zusätzlich das landesspezifische Thema „Staatliches Haushaltsrecht II“ aufzunehmen war. Entsprechend wird im T4 das „Sozialrecht“ im Modul „Sozialrecht und Recht der Drittstaatenangehörigen“ und damit das Gesamtmodul um 2 LP gekürzt. Im Gegenzug wird das Modul „Public Management“ im T4 für das „Staatliche Haushaltsrecht II“ um 2 LP erhöht, so dass die Gesamtzahl der LP im T4 unverändert bleibt.
- Im Studienschwerpunkt Evangelische Kirchenverwaltung spielen die Themen des Moduls „Sozialrecht und Recht der Drittstaatangehörigen“ überhaupt keine Rolle, so dass das Modul gänzlich gestrichen wurde. Im Gegenzug wurde das Teilmodul „Kirchliches Verfassungsrecht“ in das Modul „Staats-, Europa- und Kirchenrecht“ integriert. Für Themen des „Kirchenmanagements“ wurde ein eigenes Modul geschaffen. Da die überwiegende Anzahl der Managementthemen jedoch institutionenunabhängig ist, genügen 4 LP für deren Behandlung.

Aus Sicht der Agentur sind die wenigen Ausnahmen hinreichend begründet. Eine fachliche Einschätzung, inwieweit eine Verkürzung gerade der Module „Methodische Grundlagen“ und „Verwaltungsdigitalisierung“ fachlich-inhaltlich geboten ist, kann an dieser Stelle nicht geleistet werden, sondern wird im Kapitel II.2.2.1 diskutiert werden.

In allen vier Studienschwerpunkten erstrecken sich insgesamt 5 Module über zwei Trimester:

- „Grundlagen der Rechtswissenschaften“ (5 LP): Während im T1 die rechtswissenschaftlichen Methoden erarbeitet werden, sollen diese im T2 im Rechtsgebiet Zivilrecht angewendet werden.
- „Staats-, Europa- und Kommunalrecht“ (7 LP): Sowohl im Staats- und Europarecht als auch im Kommunalrecht werden im T1 im Umfang von jeweils 1 LP die inhaltlichen Grundlagen gelegt. Im T2 werden die Inhalte dann in darauf aufbauenden Teilmodulen (jeweils 2,5 LP) vertieft.

- „Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Anwendungen“ (7 LP): Im T1 werden im Teilmodul die sozialwissenschaftlichen Grundlagen (1 LP) gelegt, die in den 3 Teilmodulen des T2 (6 LP) dann auf verschiedene Fragestellungen und Themenbereiche angewendet werden.
- „Profilbildung“ (6 ECTS): Neben dem für alle Studierenden verpflichtenden Teilmodul Projektmanagement (T8, 1 ECTS) wählen die Studierenden ihr konkretes Profilbildungsmodul, das entweder aus einem über beide Trimester laufenden Projekt (Public Administration Clinic) oder aus 2 Spezialisierungsfächern im T8 und einem Projekt im T9 besteht.
- Schließlich erstreckt sich auch das Bachelormodul mit der „Bachelorarbeit“ im T8 und dem „Kolloquium“ im T9 über zwei Trimester.

Module, die sich über mehr als zwei Trimester erstrecken, sind im Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) nicht vorgesehen. Nachteilige Effekte auf die Studierbarkeit und Mobilität innerhalb des Studiengangs hat es nach Aussagen der Lehrenden bisher nicht gegeben, und solche Effekte werden wegen des aufbauenden Charakters der Teilmodule auch künftig nicht erwartet. Aufgrund der gegenüber einer Semesterstruktur verkürzten Trimesterstruktur sind aus Sicht der Agentur die wenigen Ausnahmen statthaft.

Die Modulbeschreibungen enthalten – mit zwei Ausnahmen – alle in § 7 Abs. 2 Musterrechtsverordnung aufgeführten Punkte. Verzichtet wurde auf den Punkt *Verwendbarkeit des Moduls*, da sämtliche Module und Teilmodule an der HSVN ausschließlich für den Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) und nicht für die beiden Masterstudiengänge verwendet werden können. Darüber hinaus wurde auch der Punkt *Voraussetzungen für die Teilnahme* nicht mit aufgenommen, da die Studierenden die einzelnen Module in der dafür vorgesehenen Reihenfolge absolvieren und auch an Folge(teil-)modulen teilnehmen können, wenn sie die Prüfung eines vorher stattfindenden Moduls (noch) nicht bestanden haben. Einzige Ausnahme ist die generelle Regelung der SPO, nach der zur Prüfung eines Moduls ab dem Trimester 6 nur zugelassen wird, wer sämtliche Module des Grundstudiums bestanden hat (§ 13 Abs. 6 SPO).

Die relative Abschlussnote wird im Transcript of Records ausgewiesen. Diese Ausweisung wird gemäß § 22 der SPO vorgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) umfasst insgesamt 180 LP. In den Herbst- und Wintertrimestern (August-November bzw. Dezember-März) werden 22 in den Frühjahrstrimestern (April-Juli) 16 LP vergeben, weil die Studierenden Ihren Jahresurlaub im Juli nehmen. Ein LP-Punkt entspricht gemäß § 6 Abs. 1 SPO einem Arbeitsaufwand von 27 Zeitstunden, von denen in der Regel 18 der Präsenzlehre und 9 dem Selbststudium zugerechnet werden. Bei 180 LP ergibt sich somit ein Workload von 4.860 Stunden in drei Jahren, bzw. von 1.620 Stunden pro Jahr.

Die Bachelorarbeit umfasst 9 LP-Punkte, das Bachelor-Kolloquium 1 LP-Punkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder anderen Hochschulen erbracht wurden, können gemäß § 18 Abs. 1 SPO entsprechend der Lissabon-Konvention angerechnet werden.

Außerhochschulische Kompetenzen können gemäß § 18 Abs. 5 SPO-BA bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich zunächst mit der neuen Studienstruktur beschäftigt, welche die vormals zwei Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (B.A.) und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) vereinigt. In dem Zusammenhang wurde sowohl der neue Studiengangstitel als auch die Abschlussbezeichnung diskutiert. In diesem Zusammenhang erörterte das Gutachtergremium mit der Hochschulleitung und dem Träger auch den Studierendenaufwuchs über die letzten Jahre und die künftige Entwicklung der Studierendenzahlen.

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung auch der öffentlichen Verwaltung wurden das neue Modul „Digitale Verwaltung“ genauer besprochen und auch andere curriculare Weiterentwicklungen erörtert. Der Einsatz von Online-Lehre trotz der allgemeinen Rückkehr zur Präsenzlehre war für das Gutachtergremium von Interesse. Aufgrund der bei Studiengängen der öffentlichen Verwaltung generell hohen Praxisanteile und der dualen Verzahnung zwischen Hochschule und Dienststellen wurde auch die Betreuung in den Praxisphase näher beleuchtet.

Weitere Themen stellten die personellen und infrastrukturellen/sächlichen Ressourcen der HSVN dar. Breiten Raum nahmen die Gespräche zur digitalen Ausstattung der Hochschule und zur Verfügbarkeit von Online-Medien ein.

Aufgrund der insgesamt sehr guten, ausführlichen und übersichtlichen Schriftlage mussten nur wenige Informationen zum Prüfungssystem, zur Studierbarkeit, zum Studienerfolg sowie zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit eingeholt und besprochen werden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))

Sachstand

In der SPO werden unter § 2 „Ziele des Studiums“ die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben: „(1) Im Bachelorstudium sollen die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist zudem, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden zu können. Dabei wird im Bachelorstudium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen. Gleichwohl soll es insbesondere rechts-, verwaltungs-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Qualifikationen vermitteln, die in den jeweiligen Studienschwer-

punkten für die Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste in der staatlichen und kommunalen Verwaltung benötigt werden.

(2) Neben der Vermittlung der Fachkompetenzen ist gleichrangiges Ziel des Studiums,

- die für das Studium und die spätere Berufsausübung erforderlichen Einstellungen und Werthaltungen auszubilden,
- fachwissenschaftliche und überfachliche Methodenkompetenzen und die Fähigkeit zu effektivem Lernen zu fördern,
- die Fähigkeit zu prozessorientiertem, vernetztem, effizientem und ressourcenbewusstem Denken und Handeln auszubauen und
- die sozialen und kommunikativen Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Führungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit zu schulen.“

Im Diploma Supplement sind die Qualifikationsziele unter Punkt 4.2 ausführlicher aufgeführt:

„Das Studium vermittelt im [jeweiligen Studienschwerpunkt] in 9 Trimestern insbesondere rechtliche aber auch betriebswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Qualifikationen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste in der kommunalen, staatlichen und kirchlichen Verwaltung benötigt werden. Die dazu notwendigen Kompetenzen werden in den einzelnen Modulen in unterschiedlichem Umfang erworben (vgl. Modulhandbuch).

In der Dimension Fachkompetenz (Wissen und Verstehen) wird bestehendes Wissen und Verstehen durch einschlägige Fachliteratur sowie inhalts- und anwendungsspezifische Lehr- und Lernmethoden vertieft. Auf diese Weise wird erlernt, fachliche Argumente unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen gegeneinander abzuwägen und auf dieser Grundlage praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme zu lösen. Fachwissenschaftliche und überfachliche Methodenkompetenz fördert den Einsatz bestehenden Wissens, dessen Transfer und Anwendung auf andere Fragestellungen und die Generierung neuen Wissens.

Während Fach- und Methodenkompetenz in nahezu allen Modulen gefördert wird, gilt dies überproportional in den Modulen des Grundstudiums (Trimester 1-2), in denen fachliches und methodisches Grundlagenwissen vermittelt wird. In den späteren Trimestern tritt dann verstärkt auch die Förderung von Selbstkompetenz (wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität) und sozialen und kommunikativen Kompetenzen hinzu. Während Vorlesungen auch im Hauptstudium überwiegend die Fach- und Methodenkompetenz fördern, rücken bei den übrigen Lehrformen (Lehrgespräch, Seminar, Übung, Projekt) die anderen Kompetenzdimensionen stärker in den Mittelpunkt. Insbesondere in dem Modul Profilbildung geht es vor allem auch darum, Selbst-, Sozial- und Kommunikationskompetenz zu erwerben.

Zur Stärkung der Selbstkompetenz werden wissenschaftlich-methodische Grundlagen vermittelt. Darüber hinaus widmen sich die Studierenden in Team- und Gruppenarbeiten der kritischen Reflexion der eigenen Fähigkeiten und des eigenen Handelns. Dies geschieht sowohl in den juristischen Übungen zum Verwaltungsrecht, Zivilrecht und dem öffentlichen Dienstrecht als auch im Teilmodul Digitale Verwaltung sowie in den meisten Spezialisierungen des Moduls Profilbildung. Nicht zuletzt das Erstellen der Hausarbeit im T6 und der Bachelorarbeit im T8 fördern das wissenschaftliche Selbstverständnis und die Professionalität der Studierenden.

Auch soziale und kommunikative Kompetenzen werden in den Übungen und kommunikativen Lehrformen geschult. Die Erstellung von Präsentationen und das Präsentieren selbst wird darüber hinaus in den wissenschaftlichen Propädeutika und im Modul Methodische Grundlagen erlernt und trainiert. Die Verteidigung der Bachelorarbeit ist eine weitere Gelegenheit für die Studierenden, Kommunikationskompetenz einzuüben.“

Es ist nicht geplant, das Modell der internen Hochschule aufzugeben und Bewerberinnen und Bewerber ohne ein Beschäftigungsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung zu immatrikulieren. Die Absolventinnen und Absolventen werden nach ihrem Abschluss praktisch ausnahmslos von ihren Verwaltungen übernommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) sind klar formuliert und in § 2 „Ziele des Studiums“ der SPO und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement transparent gemacht. Die Internetseite des Studiengangs zeigt momentan noch die beiden alten Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (B.A.) und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) an.¹ Dort werden die Qualifikationsziele nicht näher dargelegt, sondern die Studienstruktur und die Studienschwerpunkte erläutert. Es gibt jedoch weiterführende Links zur Aufstellung aller Wahlmodule und zur SPO, zum Modulhandbuch, zum Prüfungsplan und zu den Nachteilsausgleichsregelungen. Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Aussagen konsistent und ergänzen sich gegenseitig.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Vermittlung der „grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien der Fachwissenschaften“), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Entwicklung der „Fähigkeit zu prozessorientiertem, vernetztem, effizientem und

¹ Bachelorstudium: <https://www.nsi-hsvn.de/studium/bachelor-of-arts.html> (zuletzt abgerufen am 5. November 2022).

ressourcenbewusstem Denken und Handeln“), Kommunikation und Kooperation (Vermittlung der „sozialen und kommunikativen Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Führungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit“) sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität („für das Studium und die spätere Berufsausübung erforderlichen Einstellungen und Werthaltungen“).

Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Programmverantwortlichen stehen im konstanten Austausch mit den Dienststellen und gleichen das Curriculum fortwährend mit den Bedürfnissen aus der Praxis ab (siehe Kapitel II.2.4). Auf eine detaillierte Beschreibung künftiger Arbeitsfelder wird in den Qualifikationszielen verzichtet, weil die Studierenden in der Regel von den jeweiligen Dienststellen in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Studium an die HSVN entsandt sind und dort die Arbeiten des gehobenen Verwaltungsdienst in der gesamten Breite ausführen.

Zudem wird die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden im Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen gut gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch den seminaristischen Unterricht im Kleingruppenformat und dem regen Austausch mit der Praxis in den Dienststellen begünstigt. Aufgrund der späteren Arbeitstätigkeit im öffentlichen Dienst wird das zivilgesellschaftliche und politische Bewusstsein der Absolventinnen und Absolventen maßgeblich gefördert. Sie sind durch Lehrveranstaltungen bspw. zum Verfassungsrecht, zur Diversität (Wertewandel, Demographie/ Migration und Vielfalt), zur Integration politikferner Schichten bzw. partizipatorischer Beteiligung u. a. in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Nach einem aufbauenden Masterstudium können die Studierenden Führungsaufgaben in Wirtschaft, Politik und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Insgesamt werden im Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt.

Das Gutachtergremium hat mit den Programmverantwortlichen intensiv die Zusammenführung der beiden bisherigen Studiengänge in einen gemeinsamen Studiengang unter einem neuem Studiengangsnamen diskutiert. So hat das Gutachtergremium interessiert, warum die HSVN entgegen dem allgemeinen Trend zur Ausdifferenzierung der Studiengänge hier den gegenteiligen Weg gewählt hat. Die Programmverantwortlichen erläuterten hierzu, dass sie von der Kleinteiligkeit der Anwendungsbezüge abrücken und einen übergeordneten Begriff, der stärker als „Allgemeine Verwaltung“ den Wissenschaftsbezug verdeutlichen sollte, verwenden wollten. Der neue Studiengangstitel „Verwaltungswissenschaft“ bringt im zweiten Teil des Namens den Hochschulbezug klarer zum Ausdruck. Zudem könne man alle Studienschwerpunkte unter einem gemeinsame Dach integrieren.

Eine Ausdifferenzierung ist nicht nötig, weil die Verwaltungsinformatikerinnen und -informatiker des Landes und der Kommunen Niedersachsens im Studiengang „Verwaltungsinformatik“ an der Hochschule Hannover ausgebildet werden und nicht an der HSVN.

Neben Verwaltungsinformatikern benötigt die Verwaltung aufgrund des zunehmendem Einsatz digitaler Mittel aber auch Absolventinnen und Absolventen, die ein hohes Maß an Kenntnis und Verständnis für digitale Weiterentwicklungen haben. Der Umgang mit dem Querschnittsthema Digitalisierung war für das Gutachtergremium daher ebenfalls von hohem Interesse. Hierzu hat die HSVN mit der Umstellung der beiden bisherigen Studiengänge zum Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) ein eigenes Modul „Verwaltungsdigitalisierung“ im achten Trimester geschaffen und betont, auch in den anderen Trimestern ein ergänzendes Lehrangebot zur Digitalisierung bereit zu stellen – bspw. in der Lehrveranstaltung „Projektmanagement“ im Modul „Profilbildung“. Zudem würden viele Bachelorarbeiten zur digitalen Arbeitswelt geschrieben. Jedoch sieht die HSVN auch Grenzen im Umgang mit dem Thema Digitalisierung: Bspw. steht der Verwendung einer bestimmten Software die Vielzahl der in den Dienststellen verwendeten Software entgegen, zumal es für bestimmte Verwaltungstätigkeiten auch keinen Marktführer gibt. Außerdem hat man bei der Neukonzeption des Studiengangs enge Abstimmung mit den kommunalen Trägern gehabt, was den Umfang der einzelnen Wissensgebiete anbelangt. Digitalisierung sollte als Thema sinnvoll integriert werden, jedoch nicht zulasten bestimmter für die öffentliche Verwaltung essentiellen Kompetenzen aus den Disziplinen Jurisprudenz, Betriebswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften. Das Gutachtergremium konnte die vorgelegten Argumente gut nachvollziehen und regt in diesem Zusammenhang nur an, dass die digitalen Bezüge an entsprechender Stelle im Modulhandbuch prominenter benannt werden könnten.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten. Bedauerlich ist, dass aufgrund des demographischen Wandels weniger Studierende als geplant das Studium an der HSVN aufgenommen haben – von 600 Studienplätzen wurden zuletzt nur 540 belegt. Das Gutachtergremium hofft für die HSVN, dass mit der Profilierung eine stärkere Attraktivität des Studiengangs „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) einhergeht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO](#))

Sachstand

Curriculare Änderungen seit der letzten Akkreditierung

Seit der Reakkreditierung im Jahr 2016 wurde eine Reihe kleinerer Änderungen in den Vorläuferstudiengängen „Allgemeine Verwaltung“ (B.A.) und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) vorgenommen. Diese betrafen zumeist Anpassungen einzelner Modulbeschreibungen (Aufnahme neuer Themen, Anpassung des inhaltlichen Umfangs als Reaktion auf Workload-Erhebungen), die Aufnahme neuer Inhalte in den Kanon der Wahlpflichtfächer und geringfügige Anpassungen der SPO.

Zur Vorbereitung des Verfahrens der zweiten Reakkreditierung wurde eine umfangreiche Befragung der Ausbildungsbehörden und der Studierenden durchgeführt. Aufbauend auf den dort gewonnenen Erkenntnissen sollen nach der bereits erfolgten Zustimmung von Hochschulrat und Kuratorium die nachfolgenden wesentlichen Anpassungen im Curriculum vorgenommen werden:

- Die beiden bisherigen Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ (B.A.) und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) – ersterer mit den beiden Spezialisierungen Landesverwaltung und Kirchenverwaltung – firmieren zukünftig unter der Studiengangsbezeichnung „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.), der in vier Varianten bzw. „Schwerpunkten“ angeboten wird. Studierende der Kommunen können zwischen den beiden Schwerpunkten Kommunalverwaltung (K) und Verwaltungsbetriebswirtschaft (VB) wählen. Wie bisher werden Studierende des Landes ausschließlich den Schwerpunkt Landesverwaltung (L), diejenigen der Kirche ausschließlich den Schwerpunkt Kirchenverwaltung (EVK) studieren. Die beiden Schwerpunkte L und EVK sind eng an den Studienschwerpunkt K angelehnt und unterscheiden sich von diesem nur durch wenige institutionenspezifische Anpassungen.
- Die Trimesterlänge wird von 4, 3 und 5 Monaten auf eine einheitliche Länge von 4 Monaten vereinheitlicht.
- Module, die bisher über ein gesamtes Studienjahr laufen und deren fachtheoretische Trimester durch ein Praxistrimester unterbrochen werden, sind zukünftig nicht mehr im Curriculum vorgesehen.
- Die größten Module werden von 11 LP auf 7 bzw. 8 LP verschlankt.

- Das Curriculum wird nach Aussage der Lehrenden modernisiert, einzelne Module werden gestrichen oder gestrafft, andere werden neu aufgenommen:
 - Auflösung der Lehrveranstaltung „Wirtschaftswissenschaftliche Methodenlehre“ (Mathematik): die relevanten Inhalte werden zukünftig nicht mehr in einer eigenen Lehrveranstaltung gelehrt, sondern anwendungsorientiert in den Modulen, in denen diese Inhalte benötigt werden („Verwaltungswissenschaft“, „Investition und Finanzierung“, „Volkswirtschaftslehre“). Hier hat sich in den letzten Jahren zunehmend gezeigt, dass die Studierenden mathematische Methoden besser erfassen und selbstständig anwenden können, wenn sie diese bereits in einem konkreten Anwendungszusammenhang erlernen.
 - Streichung der Lehrveranstaltung „Grundlagen Empirischen Arbeitens II“ (T6). Damit entfällt zwar die praktische Durchführung von empirischen Studien; allerdings werden solche Studien von den Verwaltungen in der Regel an Externe vergeben, so dass die in der bisherigen Veranstaltung Empirisches Arbeiten II erworbenen Kompetenzen in der Praxis eher selten abgerufen wurden. Zudem entfällt dadurch ein Modul, das sich über ein gesamtes Studienjahr erstreckte und von einem Praxistrimester unterbrochen wurde.
 - Einführung neuer Module (M) bzw. Lehrveranstaltungen/Teilmodule (TM), die in allen 4 Schwerpunkten zu absolvieren sind: M „Verwaltungsdigitalisierung“ (T8, 4 LP), TM „Demokratie und Politik“ (T1, 2 LP), TM „Vertragsgestaltung“ (T4, 1 LP), TM „Projektmanagement“ (T8, 1 LP).
 - Neue Teilmodule, die nur in einzelnen Schwerpunkten zu absolvieren sind: „Aufenthalts- und Asylrecht“ (T4, 2 LP (K/L)), „Handels- und Umsatzsteuerrecht“ (T6, 1 LP (VB)), „Umweltrecht“ (T8, 2 LP, (K/L/EKV)).
 - Neuausrichtung des Moduls „Profilbildung“. Zukünftig können die Studierenden zwischen zwei Optionen wählen:
 - Option A: Public Administration Clinic (PAC) – Bearbeitung konkreter Projekte aus den Verwaltungen unter Anleitung (T8/9, 5 LP).
 - Option B: Das Modul bestehend aus zwei inhaltlich abgestimmten Wahlpflichtfächern (T8, 2 x 1,5 LP) sowie einem inhaltlich passenden Projekt (T9, 2 LP) [die Option gab es bereits im bisherigen Curriculum].
- Erreicht werden konnte die Integration neuer Module / Teilmodule in das Curriculum durch eine Streichung oder Straffung anderer Module / Teilmodule (z.B. Wegfall der TM Empirisches Arbeiten II, Entscheidungsentwürfe III, Kürzung der Module Verwaltungsrecht I, II im Vergleich zum früheren Modul Grundlagen des Verwaltungshandelns).

Studienstruktur und -inhalte

Der Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. In den ersten beiden Trimestern, den fachtheoretischen Trimestern des Grundstudiums, werden für alle vier Schwerpunkte praktisch identisch und aufbauend auf dem Niveau der Eingangsqualifikation die methodischen Grundlagen für das Hauptstudium gelegt. Dies geschieht im Sinne der Generalisten- ausbildung breitgefächert in den Bereichen Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Finanzen, Verwaltungswissenschaft, Sozialwissenschaftliche Grundlagen sowie dem Wissenschaftlichen Arbeiten. Erst mit dem Eintritt in das vierte Trimester, dem Beginn des Hauptstudiums und der Wahl des Studienschwerpunktes, orientiert sich das Studium entweder stärker rechtswissenschaftlich (K, L, EVK) oder wirtschaftswissenschaftlich (VB). Trotz der Schwerpunktsetzung bleibt das Studium der Verwaltungswissenschaft insgesamt generalistisch angelegt: auch die Studierenden der Verwaltungsbetriebswirtschaft erhalten die wesentlichen rechtlichen Inhalte (z.B. in den Modulen Zivilrecht, Staats- Europa- und Kommunalrecht II, Verwaltungsrecht III sowie Öffentliches Dienstrecht). Ebenso werden in den drei rechtswissenschaftlichen Schwerpunkten die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Grundstudiums erweitert (z.B. in den Teilmodulen des Public Management sowie den Teilmodulen Verwaltungs- und Beteiligungsmanagement und Volkswirtschaftslehre).

Die einzelnen Schwerpunkte bestehen inhaltlich aus folgenden Modulen, wobei sich die Inhalte nicht immer trennscharf voneinander abgrenzen lassen.

Schwerpunkte	K	K	L	L	EVK	EVK	VB	VB
Module	LP	Anteil	LP	Anteil	LP	Anteil	LP	Anteil
Rechtswissenschaften	65	59%	63	57%	54	49%	46	42%
Verwaltungswissenschaft	11	10%	11	10%	11	10%	11	10%
Wirtschaftswissenschaften	21	19%	19	17%	21	19%	40	36%
Sozialwissenschaften, Wissenschaftliches / Empirisches Arbeiten	13	12%	13	12%	13	12%	13	12%
Schwerpunktspezifische (Rechts- und Wirtschaftswissenschaften) Module			4	4%	11	10%		

Tabelle 1: Anteil der verschiedenen Module

Beispielhaft wird in der folgenden Tabelle das Curriculum des Schwerpunktes Kommunalverwaltung dargestellt:

Trimester	Nr.	Modul	LP	Prüfung
1	1	Verwaltungsrecht I	5	K 120 Minuten
	2	Verwaltungswissenschaft	5	K 90 Minuten
	3	Kommunale Finanzen I	5	mP
2	1	Grundlagen der Rechtswissenschaften	5	mP
	2	Staats-, Europa- und Kommunalrecht I	7	K 180 Minuten
	3	Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Anwendungen	7	K 90 Minuten
	4	Verwaltungsrecht II	5	K 240 Minuten
	5	Kommunale Finanzen II	5	K 90 Minuten
3	1	Praxisprüfung I	16	Protokoll
Summe	9		60	

Trimester	Nr.	Modul	LP	Prüfung
4	1	Zivilrecht	5	K 180 Minuten
	2	Staats-, Europa- und Kommunalrecht II	7	K 240 Minuten
	3	Sozial- und Ausländerrecht	5	K 180 Minuten
	4	Public Management	5	K 90 Minuten
5	1	Praxisprüfung II	22	Bescheid
6	1	Methodische Grundlagen	4	Präsentation
	2	Öffentliches Dienstrecht	6	K 240 Minuten
	3	Verwaltungsrecht III	6	Hausarbeit
Summe	8		60	

Trimester	Nr.	Modul	LP	Prüfung
7	1	Praxisprüfung III	22	Präsentation + mP
8	1	Bau- und Umweltrecht	5	Präsentation
	2	Verwaltungsdigitalisierung	7	Präsentation
	3	Bachelorarbeit	5	Bachelorarbeit
9	1	Profilbildung	4	Referat/Präsentation
	2	Verwaltungsrecht IV		Mündliche Prüfung
	3	Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung	6	Mündliche Prüfung
	4	Kolloquium	6	Kolloquium
Summe	8		60	

K = Klausur

mP = mündliche Prüfung

Der besondere Profilspruch des dualen Studiengangs Verwaltungswissenschaft wird durch den mehrmaligen, eng verzahnten Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen berücksichtigt. Dabei haben die Studierenden nach Auskunft der Lehrenden in den einzelnen Praxisphasen Aufgaben zu erledigen, auf die in den vorangegangenen Theoriephasen vorbereitet worden sind. Die fachpraktischen Studienzeiten in den Trimester 3, 5 und 7 umfassen – vom Kennenlernen der Verwaltungspraxis bis hin zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung eines Aufgabengebietes auf Zeit – ein Drittel der gesamten Studienzzeit und werden mit insgesamt 60 LP kreditiert: Praxisphase I (PI) = 16 LP, PII = 22 LP, PIII = 22 LP. Mit dem mehrfachen Wechsel zwischen fachtheoretischen und berufspraktischen Trimestern wird nach Aussage der Lehrenden verhindert, dass die in den Theoriephasen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten ohne Anwendung in der Praxis als „weltfremde Theorien“ verpuffen und die Praxisphasen ohne theoretische Fachkenntnisse unreflektiert in reine Sachbearbeitung münden. Inhalte und Prüfungsleistungen der Praxisphasen werden in den Praxisordnungen der vier Schwerpunkte definiert. Für Fragen, die die drei praktischen Studientrimester betreffen, hat die HSVN ein Praxisbüro eingerichtet, das von einer hauptamtlich Lehrenden geleitet wird. Auf der Grundlage der Praxisordnungen und einer separaten Handreichung zu Fragen der praktischen Durchführung berät und unterstützt das Praxisbüro sowohl die Studierenden als auch die Ausbildungsbehörden. Bei den ausbildenden Behörden wird die fachliche und organisatorische Betreuung der Studierenden von den jeweiligen Ausbildungsleitungen wahrgenommen. Darüber hinaus finden regelmäßig Informationsveranstaltungen für die Ausbildungsverwaltungen statt.

Lehr- und Lernformen

Zur Kompetenzvermittlung bedient sich die HSVN verschiedener Formate: Im Bereich der Präsenzlehre umfassen sie die nachfolgend dargestellten Lehrformate:

Lehrformate	Charakteristika
Vorlesung	vermittelt in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
Lehrgespräch	dient der systematischen Darstellung und gemeinsamen Erarbeitung des Lehrgebietes und der Methoden. Die Lehrenden tragen strukturiert vor, veranschaulichen und begründen ihre Aussagen, gehen auf Beiträge der Studierenden ein und regen zur gedanklichen Durchdringung und Diskussion an.
Seminar	dient der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen mit intensiver Beteiligung der Studierenden.
Übung	leitet die Studierenden mit Hilfe konkreter Aufgaben an, Gelerntes selbstständig anzuwenden und zu reflektieren und Problemstellung methodisch anzugehen und innovativ zu lösen.
Projekt	dient der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung komplexer Probleme. Sie werden in der Regel in Gruppen durchgeführt.

Tabelle 2: Lehrveranstaltungsarten

Darüber hinaus wird in den meisten Modulen/Teilmodulen digitales Lehrmaterial über die Studienplattform Stud.IP zur Verfügung gestellt. Dieses Material reicht von Studienliteratur, Literaturempfehlungen, PowerPoint-Dateien über Audio-pptx, Podcasts, kommentierte Zusammenfassungen und selbst erstellten Erklärvideos bis hin zu Escape Games und anderen Formaten moderner digitaler Lehre.

Für eine wirkungsvolle Wissensvermittlung wird zukünftig auch die bereits an vielen Hochschulen erprobte Methode des Flipped Classroom Einzug in die Lehrmethodik halten und dabei in Teilen das klassische Selbststudium ersetzen. Dabei werden die Phasen des Erwerbs von Wissensinhalten und der Anwendung von Wissen im Vergleich zum klassischen Hochschulunterricht umgedreht: Die Wissensaneignung (Grundlagen, Theorien und Methoden) erfolgt im (Online-)Selbststudium, in dem verschiedene E-Learning-Formate zum Einsatz kommen. Die Präsenzzeit wird dann für einen Austausch über das Erlernte, das Vertiefen, sowie für die Anwendung des Wissens genutzt. Gegenwärtig erarbeitet ein Dozierendenteam mit Unterstützung eines Didaktikers ein praktikables Einführungskonzept, das nach Möglichkeit zeitnah umgesetzt werden soll.

Online-gestützte Lehre ist seit der Corona-Pandemie Bestandteil der Lehre an der HSVN. So wurden und werden Lehrveranstaltungen via BigBlueButton online angeboten. Diese Lehrveranstaltungen werden DSGVO-konform aufgezeichnet und den Studierenden im Nachgang auf Stud.IP zur Verfügung gestellt. Möglich sind aber auch „Großveranstaltungen“ mit allen Studierenden gleichzeitig, etwa bei Vorträgen im Rahmen des Studium Generale. Gegenwärtig erarbeiten die Modulverantwortlichen individuelle Konzepte, in welchem Umfang und in welcher Art ihre Module und Teilmodule digital unterstützt werden können.

Eine breite Palette von Tools steht den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung und kann dazu verwendet werden. Entsprechende Schulungen haben im Rahmen des von der Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ finanzierten Förderprogramms PAC-MAN² bereits begonnen und werden zukünftig laufend von drei wissenschaftlichen Mitarbeitenden des am NSI neu geschaffenen Zentrums für Lehre und Lernen angeboten.

Darüber hinaus wird gegenwärtig diskutiert, ob und ggf. wie auch hybride Lehre zukünftig ermöglicht werden kann. Allerdings ist hier noch völlig offen, wie dies bei 15-18 Parallelkursen pro Studienjahr umgesetzt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) umfasst inklusive dem Abschlussmodul 25 Module. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Das Curriculum ist seit der letzten Akkreditierung weiterentwickelt worden sowohl in Hinblick auf eine bessere Abbildung der Qualifikationsziele als auch in Hinblick auf eine bessere Studier- und Praxisfähigkeit. Die neue Lehrveranstaltung „Demokratie und Politik“ reagiert auf die gewandelte Einstellung zum politischen System der Bundesrepublik, das neue Modul „Verwaltungsdigitalisierung“ (4 ECTS-Punkte) auf die zunehmende Digitalisierung nicht nur der Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung. Ebenfalls als Reaktion auf das geänderte Verwaltungshandeln wurde die Lehrveranstaltung „Projektmanagement“ eingeführt. Umgekehrt wurden die Mathematik und die Statistik auch zur Entlastung der Studierenden in den ersten beiden Trimestern zurückgefahren. In das erste Trimester verschoben wurde die Lehrveranstaltung zum Beamtenrecht, um den Studierenden bereits zu Beginn des Studiums eine klare Vorstellung ihrer Rechte und Pflichten als Staatsdienerinnen und -diener zu verschaffen.

Die Studierenden, mit denen das Gutachtergremium sprach und denen die curricularen Änderungen vorgelegt worden waren, waren mit der curricularen Weiterentwicklung zufrieden und haben hierzu keine Kritik vorgebracht. Feststellen konnte das Gutachtergremium, dass die Sozialwissenschaften bei den Studierenden einen schweren Stand haben. Die Lehrenden versuchen, dies durch anwendungsorientierte Themengestaltung zu kompensieren.

Insgesamt konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die für die allgemeine Verwaltung gängigen Studieninhalte in ihrer Breite und vertieft vermittelt werden. Gegenwärtige Querschnittsthemen wie Digitalisierung und Interkulturelle Kompetenzen könnten jedoch noch stärkeren

² Public Administration Clinic – Multimediale Adaption neuer Lernkonzepte: <https://www.nsi-hsv.de/studium/forschung/public-adminstration-clinic-multimediale-adaption-neuer-lernkonzepte-pac-man.html> und <https://stiftung-hochschullehre.de/projekt/pac-man/> (zuletzt abgerufen am 5. November 2022).

Ausdruck im Curriculum finden. Auch das Krisenmanagement hat sich in letzter Zeit als belastende Dauerherausforderung (Migration, Klimawandel, Corona-Pandemie, Energieversorgung etc.) der öffentlichen Verwaltung gezeigt, weshalb es systematischer als an einzelnen Anwendungsbeispielen im Curriculum verankert werden könnte.

Die Einführung in das „Wissenschaftliche Arbeiten“ erfolgt gestaffelt sowohl im ersten, vierten und sechsten Trimester. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist diese Verteilung klug vorgenommen, weil somit Schwerpunkte gelegt werden können in Abhängigkeit der jeweiligen schriftlichen Prüfungsform. So wird im ersten Trimester allgemein der Aufbau wissenschaftlicher Texte vorgenommen und in die Bearbeitung von juristischen Hausarbeiten eingeführt, was im vierten Trimester vertieft wird mit dem Schwerpunkt auf Hausarbeiterstellung, die im sechsten Trimester parallel mit der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit im achten Trimester erfolgt. Von Seiten der Studierenden wurde kritisiert, dass hierdurch i. d. R. ein Trimester zwischen der Vorbereitung und der eigentlichen Durchführung der jeweiligen Haus- bzw. Bachelorarbeit liegt. Dem Gutachtergremium erscheint der Vorlauf aber nicht zu weit gelegen zu sein, zumal parallel zur Hausarbeit im sechsten Trimester eine Wiederholung erfolgt. Die Studierenden bemängelten, dass das hausinterne Lehrbuch „Wissenschaftliches Arbeiten“ nicht in ausreichender Zahl in der Bibliothek vorhanden und auf dem Buchmarkt vergriffen sei. Demgegenüber wiesen die Lehrenden daraufhin, dass es eine sechsstufige Zusammenfassung und einen ca. vierzigseitigen Foliensatz als Kompendium gebe und eine Neuauflage in Kürze erscheinen würde. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist hierdurch eine hinreichende Einführung gewährleistet, bei der Benutzung jenseits der juristischen Zitierweise sollte jedoch darauf geachtet werden, eine Standardzitation zu verwenden, die auch regelhaft in anderen Werken zum wissenschaftlichen Arbeiten verwendet wird.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als notwendig und durch die Trimesterwechsel gut gelöst. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von LPs sind völlig angemessen, weil es in jeder Kommune, d. h. in jeder Dienststelle Ansprechpartnerinnen und -partner für die Lehrenden gibt und eine enge Abstimmung über das Praxisbüro, die Regionalkonferenzen und über die Netzwerke der Ansprechpartnerinnen und -partner untereinander erfolgt.

Die neue Studiengangsbezeichnung „Verwaltungswissenschaft“ stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Der Anteil der jeweiligen Disziplinen am Studiengang hat das Gutachtergremium hinsichtlich des Abschlussgrads beschäftigt. Auch wenn ungefähr die Hälfte des Studiengangs – der Schwerpunkt VB bildet die Ausnahme – aus rechtswissenschaftlichen Modulen besteht, hat die HSVN keine Veranlassung gesehen, von dem bisherigen Studienabschluss Bachelor of Arts (B.A.) zugunsten eines Bachelor of Laws (LL.B.) zu wechseln. Auch das für die Genehmigung des Studiengangs zuständige Ministerium für Inneres und Sport befürwortet die Beibehaltung des bisherigen Studienabschlusses. Das Gutachtergremium kann

nachvollziehen, dass im Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) neben juristischen Fachkenntnissen hinreichend sozial-, politik- und wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen vermittelt werden, so dass ein Abschluss Bachelor of Laws nicht zwingend ist.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Anpassung der Lehr- und Lernformen auf das Studienformat wird konzeptionell durch die Einführung von Flipped-Classrooms weiter verbessert. Die Lehrenden versprechen sich hiervon, dass die Studierenden erst einmal beginnen, sich aufgrund von Lehrmaterialien selbst etwas anzueignen, bevor in den Lehrveranstaltungen Details besprochen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Studierenden wie Konsumenten nur passiv Lehrinhalte aufnehmen. Die bessere Vorbereitung durch unterschiedliche Medien schafft somit in den Lehrveranstaltungen ein aktiveres Klima. Die Studierenden werden hierdurch in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird.

Der Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) enthält einen Wahlpflichtbereich im achten und neunten Trimester mit dem Titel „Profilbildung“. Dieser wurde aufgewertet durch die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Lehrveranstaltungen und einem Projekt einerseits und andererseits durch die Einführung der „Public Administration Clinic“. Die Lehrenden haben glaubhaft versichern können, dass ein umfangreicherer Wahlpflichtbereich gerade zulasten der neuen und zielführenden Module wie „Verwaltungsdigitalisierung“ und anderer Lehrveranstaltungen/Teilmodule gehen würde. Zudem seien nach bisherigen Erfahrungen die Wahlentscheidungen der Studierenden nicht immer rein nach fachlich-inhaltlichen Interessen, sondern auch nach subjektiv empfundener Leichtigkeit der Prüfungsleistungen und anderer Nebenbedingungen getroffen worden, weshalb sich die Lehrenden von einem größeren Wahlpflichtbereich keinen Vorteil für die Ausbildung der Studierenden versprechen. Das Gutachtergremium kann der Argumentation sehr gut folgen, auch wenn hierdurch Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eingeschränkt sind. Ein einheitlicher Kompetenzerwerb der künftigen Landes-, Kommunal- und Kirchenbeamtinnen und -beamte geht auch aus Sicht des Gutachtergremiums der individuellen Interessensvertiefung vor.

Besondere Stärken

Als besondere Stärke sieht das Gutachtergremium die innovative Fallstudienbearbeitung innerhalb der „Public Administration Clinic“ (PAC) an. Im letzten Drittel des Studiums lösen die Studierenden in der PAC Fälle aus der niedersächsischen Verwaltungspraxis und veröffentlichen ihre Ergebnisse am Ende auf einer digitalen Plattform als Open Educational Resources. Die Veranstaltungen werden durch eine hauptamtliche Dozentin, die auch Geschäftsführerin einer Tochtergesellschaft des Trägervereins ist, verantwortet. Die Kommunen haben nach Angaben der Lehrenden bereits jetzt vor Studienstart ein reges Interesse angemeldet, Projekte einzuspeisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO](#))

Sachstand

Grundsätzlich besteht für die Studierenden die Möglichkeit, insbesondere an einer anderen Hochschule für den öffentlichen Dienst in Deutschland zu studieren. Allerdings gibt es bisher keine entsprechende Nachfrage. Der Grund dafür dürfte nach Aussage der Lehrenden darin bestehen, dass insbesondere die Rechtsmodule (aber auch ökonomische Module wie das Haushalts- und Kassenwesen oder die Kommunalabgaben) häufig Landesrecht in den Blick nehmen (müssen), so dass ein befristeter Wechsel in ein anderes Bundesland sowohl aus Sicht der Studierenden als auch der entsendenden Verwaltungen nur sehr eingeschränkt für sinnvoll gehalten wird. Dies gilt umso mehr für den befristeten Wechsel an eine ausländische Hochschule.

Gleichwohl versucht die HSVN seit Jahren – und mit Ausnahme der Jahre 2020 und 2021 – mit wachsendem Erfolg, Studierenden den Blick über den Tellerrand hinaus in das Ausland zu ermöglichen. Im Rahmen der fachtheoretischen Studienzeiten hat die HSVN im achten und neunten Trimester einen Schwerpunkt im Modul „Profilbildung“ eingerichtet. Die Studierenden können dort neben dem Teilmodul „Verwaltungsenglisch“ ein weiteres Teilmodul wählen, in dem ein juristisches bzw. ein wirtschaftswissenschaftliches Themengebiet in englischer Sprache gelehrt wird. Teil des Schwerpunktes sind im T9 Projekte, die internationale Fragestellungen und Vergleiche zum Thema haben und in der Regel mit einer einwöchigen Exkursion in das entsprechende Land verbunden sind. Erfolgreiche Kooperation bestehen vor allem mit einigen englischen Hochschulen (z. B. University of the West of England in der Hannoverschen Partnerstadt Bristol, University of Bath, University of Newcastle, Durham University). Die Zahl der internationalen Projekte mit dem Fokus auf Verwaltung, Politik oder Wirtschaft hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Studienfahrten fanden auch nach Polen, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Malta und Israel statt.

Neben dem Kontakt zu ausländischen Hochschulen unterstützt die HSVN Studierende dabei, einen Teil der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen eines externen Praktikums bei Kommunalverwaltungen und anderen Institutionen aus Wirtschaft, Politik und Kultur im Ausland zu absolvieren. Mit der Beratung der Studierenden und der Koordinierung der internationalen Aktivitäten hat die HSVN ein International Office eingerichtet, das von einem hauptamtlichen Lehrenden geleitet wird. Die Unterstützung der Studierenden besteht damit nicht nur in finanziellen Leistungen aus Mitteln des DAAD und der HSVN, sondern auch in einer intensiven Beratung und Vorbereitung der Auslandsaufenthalte.

Im Studienflyer wird mit dieser Internationalität geworben: „Im dritten Studienjahr werden Projekte angeboten, die internationale Fragestellungen und Vergleiche zum Thema haben und häufig mit einer Exkursion in das entsprechende Land verbunden sind. Darüber hinaus unterstützt die HSVN Studierende dabei, einen Teil des fachpraktischen Studiums bei Institutionen im Ausland zu absolvieren.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie ein Mobilitätsfenster in den Praxisphasen sowie im achten und neunten Trimester ausgewiesen hat. Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung kann als gut bewertet werden. Wie an anderen Hochschulen der öffentlichen Verwaltung sind Auslandssemester selten, was zum einen der Studienmaterie geschuldet ist (Anerkennung hochschulischer Leistungen sind aufgrund der speziellen deutschen Rechtsmaterie in der Regel nicht möglich), zum anderen auch der Trimesterstruktur an der HSVN. Deshalb bestehen keine formalen Kooperationen mit ausländischen Hochschulen.

Die Einrichtung der Projekte ist daher eine sinnvolle Alternative, um den Studierenden einen (fachlichen) Einblick in die Verwaltungstätigkeit anderer Länder zu ermöglichen und mit der Exkursion auch vor Ort kennen zu lernen. Da diese Exkursionen jedoch nur eine Woche dauern (können), ist die Vermittlung von Praxisabschnitten im Ausland natürlich umso wertvoller. Von diesem Angebot machen 20-30 Studierende pro Jahrgangskohorte Gebrauch. Nach Aussage der Lehrenden sind England, Frankreich und Österreich Hauptziele, wo ein Praktikum i. d. R. in Kommunalverwaltungen absolviert werden kann. Über die Goethe-Institute bestehen jedoch auch Kontakte im weiteren Ausland, so dass einige Studierende auch in die USA, nach Australien, Südkorea und Japan gegangen sind. Die Studierenden müssen keine Praktikumsberichte von der Auslandsstation schreiben, doch werden sie gebeten, einen kurzen Bericht für die Eigenwerbung der HSVN zu erstellen und als „Testimonials“ zu fungieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkVO](#))

Sachstand

Das Personal in Lehre und Verwaltung wird sowohl an der Hochschule (HSVN) als auch in den anderen Bereichen des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung (NSI) eingesetzt. Diese Arbeitsorganisation ermöglicht es, flexibel auf Nachfrageschwankungen zu reagieren und damit sowohl die Qualität des Studiums als auch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Eine separate Kapazitätsplanung für den Bachelorstudiengang wird entsprechend nicht vorgenommen. Bei einer stärkeren Nachfrage nach dem Bachelorstudiengang der HSVN wird im Bereich der tariflichen Bildungsangebote (NSI) verstärkt auf externe Lehrbeauftragte zurückgegriffen, so dass der Umfang der hauptamtlichen Lehre im Bachelorstudiengang der HSVN flexibel an den dortigen Bedarf angepasst werden kann.

Das NSI beschäftigt derzeit 53 Professorinnen und Professoren und hauptberufliche Dozentinnen und Dozenten. Die Professorinnen und Professoren werden ausschließlich, die Dozentinnen und Dozenten zum überwiegenden Teil in der Hochschullehre eingesetzt. Daneben sind rund 180 externe Lehrbeauftragte in den bisherigen beiden Bachelorstudiengängen am Hochschulstandort Hannover tätig. Vier der 16 Professuren und 15 der 37 der hauptamtlichen Dozentenstellen sind mit Frauen besetzt. Altersbedingt wird in den nächsten fünf Jahren nur eine Stelle im Bereich der Rechtswissenschaft vakant werden. In der zweiten Jahreshälfte 2022 werden vier bereits ausgeschriebene zusätzliche Dozentenstellen besetzt werden. Für das Jahr 2023 ist die Besetzung von zwei weiteren Professuren und mind. zwei weiteren Dozenten geplant.

Bei professoralen Berufungsverfahren werden die Vorgaben des NHGs hinsichtlich der Berufungsvoraussetzungen und des Berufungsverfahrens eingehalten. Vertretungsprofessuren werden an der HSVN nicht besetzt. Die Personalpolitik ist darauf ausgerichtet, Nachfolgen für zukünftig vakante werdende Professuren frühzeitig auszuschreiben und zu besetzen.

Externe Lehrbeauftragte müssen mind. über einen Bachelor- oder vergleichbaren Abschluss und über berufspraktische Erfahrung in den Lehrgebieten verfügen, in denen sie eingesetzt werden. Ein Leitfaden für den Einsatz von externen Lehrbeauftragten regelt insbesondere auch die Voraussetzungen, die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen müssen, um an der HSVN eingesetzt werden zu können.

Aufgrund ihrer Trimestereinteilung arbeiten NSI und HSVN im Hinblick auf die Deputatsverwaltung nicht mit Semesterwochenstunden (SWS), sondern mit Stunden in der Lehre. Dazu wird das in der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Niedersachsen (LVVO) in Semesterwochenstunden angegebene Lehrdeputat in Stunden in der Lehre umgerechnet. Für Professorinnen und Professoren (18 SWS) ergibt sich eine Jahreslehrverpflichtung von aktuell 666 Std., für Hochschuldozentinnen und -dozenten (20 SWS) von 740 Stunden und für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (24 SWS)

von 888 Std. Die Lehrenden in den Bachelorstudiengängen erhalten für jede gelehrte Stunde eine Stunde angerechnet. Hinzu kommt die Betreuung von Bachelorarbeiten mit einer Anrechnung von fünf Stunden. Insgesamt ist für den Studiengang keine feste Obergrenze für das insgesamt einzusetzende Lehrdeputat festgelegt.

Die pädagogisch-didaktische Fortbildung der Lehrenden ist nach Aussage der Lehrenden ein zentrales Anliegen von NSI und HSVN, um die Qualität der Lehre zu sichern und kontinuierlich zu verbessern. Der Didaktikbereich ist deshalb als Stabsstelle unmittelbar dem Präsidenten unterstellt. Seit 2020 ist in der Stabsstelle des Präsidenten auch ein Mitarbeiter mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung und digitale Lehrkonzepte beschäftigt. Die Durchführung von Didaktikseminaren für hauptamtlich Lehrende, vor allem aber für externe Lehrbeauftragte erfolgt seit 2019 durch das Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik (kh:n) der Technischen Universität Braunschweig, das bei Bedarf auch konzeptionelle Unterstützung leistet. Ab Frühjahr 2022 absolvieren sukzessive alle hauptamtlich Lehrenden eine vom kh:n entwickelte und sich über ca. acht Monate erstreckende neuntägige Didaktikschulung. Darin sollen sie auch im Bereich des Blended Learning, der Flipped-Classroom-Methoden und in innovativen digitalen Lehrkonzepten geschult werden. Zukünftig werden alle neu eingestellten hauptamtlichen Lehrenden dieses Didaktikprogramm durchlaufen.

Die Personalentwicklung ist seit 2021 im Rahmen einer Betriebsvereinbarung zwischen Institutsleitung und Betriebsrat des NSI vereinbart. Sie enthält neben den Grundsätzen der Personalentwicklung gezielte Maßnahmen der Personalförderung, insbesondere auch für die Lehrenden der HSVN. Gefördert werden neben der Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen und fachspezifischen Fortbildungen und Veranstaltungen (z.B. Fachanwaltslehrgänge) auch der Erwerb formaler Bildungsabschlüsse, insbesondere Masterabschlüsse und Promotionen. Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden von den hauptamtlich Lehrenden intensiv genutzt. 2021 und 2022 haben bereits drei Hochschuldozentinnen bzw. -dozenten ihre Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, drei weitere werden dies voraussichtlich 2023, spätestens 2024 tun. Voraussichtlich werden 2022 zwei weitere Dozentinnen bzw. Dozenten ihr Studium mit einem Master-Abschluss beenden. Die Unterstützung erfolgt in der Regel durch eine Anrechnung auf die Lehrverpflichtung sowie die Übernahme von Teilnahmegebühren, Reise- und sonstigen Veranstaltungskosten. Seit Februar 2021 besteht für Lehrende der HSVN die Möglichkeit, im Rahmen des kooperativen Promotionsprogramms der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer zu promovieren.

Der Anteil externer Lehrbeauftragter an der Lehre in den Bachelorstudiengängen beläuft sich regelmäßig auf 30-40% der Präsenzstunden; ihr Einsatzgebiet konzentriert sich vornehmlich auf die anwendungsorientierten verwaltungsrechtlichen sowie betriebs- und finanzwirtschaftlichen Module. Darüber hinaus übernehmen in der Regel externe Lehrbeauftragte aus der Landes- bzw. Kirchenverwaltung die Lehrveranstaltungen dieser beiden Studienschwerpunkte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum des Studiengangs „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird zu 60-70 % durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die 30-40 % der Lehre, die von Lehrbeauftragten gehalten wird, deckt Spezial- und Randbereiche des Studiengangs ab. Dieses Verhältnis zwischen Hauptamtlichen und Lehrbeauftragten stellt sicher, dass eine wissenschaftliche Vermittlung des Vorlesungsstoffs gesichert ist. Nach Einschätzung der Hochschulleitung haben die Studierendenzahlen den Höhepunkt erreicht. Es ist zu erwarten, dass in Zukunft die Zahlen stagnieren. Bei aktuell 560 Studienanfängerinnen und -anfängern bzw. ca. 1.500 Studierenden insgesamt ist die Ausstattung mit 53 hauptamtlichen Lehrenden und 180 Lehrbeauftragten als gut anzusehen. Das Verhältnis der hauptamtlich Lehrenden zu Studierenden mit 1:28 ist sogar relativ beeindruckend.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches vollauf den gesetzlichen Anforderungen genügt. Auch die Auswahl der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten. Als Lehrbeauftragte werden Personen mit mindestens einem Bachelorabschluss eingesetzt. Die Lehrbeauftragten kommen i. d. R. aus den Landesbehörden, der Stadt Hannover und den 16 Gemeinden des Umlandes. Besonders positiv ist dem Gutachtergremium aufgefallen, dass eine eigene Stelle geschaffen wurde, um sich ausschließlich mit der Gewinnung von Lehrbeauftragten zu beschäftigen. Hierdurch wurde nach Aussagen der Lehrenden bereits ein umfangreiches Netzwerk von Lehrbeauftragten aufgebaut. Zudem versucht die HSVN, sehr gute Absolventinnen und Absolventen zu Lehrbeauftragten aufzubauen. D. h. die Karriere der potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten wird über Jahre verfolgt, um auf sie zu entsprechender Zeit zuzugehen. Neue Lehrbeauftragte führen ein Auswahlgespräch, werden von den Modulverantwortlichen eingewiesen und besonders unterstützt sowie überprüft. So wird den Lehrbeauftragten vor dem ersten Einsatz die didaktische Schulung der TU Braunschweig empfohlen und die ersten Lehrveranstaltungen werden alle evaluiert. Das Gutachtergremium hält das umfangreiche Angebot für sehr gelungen. Insgesamt stellt sich die personelle Ressourcenausstattung mit Lehrenden als ausreichend dar und die Maßnahmen der Gewinnung von Lehrenden sind überzeugend.

Das Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und machen nach Angaben der Lehrenden auch sehr gut davon Gebrauch. Positiv zu bewerten ist, dass sich alle hauptamtliche Lehrende der Schulung der TU Braunschweig unterziehen müssen, da häufig gerade diejenigen, die eine Schulung noch am ehesten benötigen, sich dieser Verpflichtung entziehen wollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkVO](#))

Sachstand

Administratives, technisches und sonstiges Personal

Der steigende Personalbedarf in den Kommunen sorgt unter anderem dafür, dass die Zahl der Bachelorstudierenden an der Hochschule stetig zugenommen hat: von 295 Studierenden 2014 auf ca. 560 Studierende 2022. Da die Kursgröße in der Hochschule in der Regel auf ca. 30 Studierende begrenzt bleibt, werden die entsprechenden Kapazitäten an Lehr- und Verwaltungspersonal, aber auch an entsprechenden Hörsälen, Gruppenarbeitsräumen und Bibliotheksbeständen kontinuierlich angepasst.

Die Hochschulverwaltung wird vom Kanzler der HSVN geleitet, der direkt dem Präsidenten unterstellt ist. Der Kanzler der Hochschule ermittelt in eigener Verantwortung die Bedarfe an Lehrpersonal, Veranstaltungsräumen und Sachmitteln. Die unmittelbare Ressourcenverantwortung liegt beim Geschäftsführer des Trägervereins NSI.

In der Ausbildungs- und Hochschulverwaltung sind in Hannover 15,5 Stellen im Stellenplan vorgesehen und besetzt; die Schaffung und Besetzung einer weiteren Stelle ist für 2023 geplant. Von diesen Stellen sind 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich in der Hochschulverwaltung eingesetzt. Bei Arbeitsspitzen unterstützen die Kolleginnen und Kollegen der Ausbildungsverwaltung. Mit der Regelung in § 24 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) wurde das NSI als Träger der HSVN mit den staatlichen Aufgaben des Prüfungsamtes beliehen. Das Prüfungsamt unterstützt den Präsidenten bei der administrativen Abwicklung der Prüfungen. Die Aufgaben werden durch eine weitere Mitarbeiterin wahrgenommen. Darüber hinaus betreuen drei weitere Mitarbeiterinnen die Bibliothek in Hannover, die überwiegend von den Bachelorstudierenden genutzt wird.

Räumliche und sächliche Infrastruktur

Der Campus der HSVN befindet sich in Hannover in der Wielandstraße. Zu dem Grundbesitz gehört das Institutsgebäude inkl. Erweiterungsbau, ein Wohnheim sowie eine Villa mit Büros für Lehrende und Verwaltungspersonal. Das NSI ist Eigentümer der Immobilien. Insgesamt stehen 40 Hörsäle, zur Verfügung. Bei Bedarf kann darüber hinaus auf die Räume der NSI Fortbildung in der Calenberger Esplanade (gegenüber dem Institutsgelände) ausgewichen werden. Die Hörsäle haben überwiegend eine Größe von etwa 80 qm. In ihnen finden Studiengruppen in einer Größe von bis zu 32 Studierenden Platz. Der große, teilbare Hörsaal im Erweiterungsbau hat eine Maximalbelegung von etwa 200 Personen. Darüber hinaus stehen zwei Hörsäle für etwa 100 Personen zur Verfügung. Alle Räume sind barrierefrei zu erreichen.

Zu der Standardausstattung der Hörsäle zählen Tafel/Whiteboard, Präsentationskamera, Flipchart und Metaplanwände. Zudem sind alle Räume mit fest installierten Beamern, Netzwerkanschlüssen sowie WLAN ausgestattet. Ein Raum ist als Aufnahmestudio zur Produktion hochwertigen Videolehrmaterials ausgestattet. In zwei Hörsälen werden gegenwärtig die technischen Voraussetzungen für hybride Lehrveranstaltungen geschaffen.

Für die Studierenden stehen ausreichend Lern- und Gruppenarbeitsräume zur Verfügung. Das NSI betreibt darüber hinaus eine wissenschaftliche Bibliothek mit dem Hauptstandort in Hannover.

Lehr- und Lernmittel für Studierende

In den meisten Teilmodulen erhalten die Studierenden Materialien über die Plattform Stud.IP zur Verfügung gestellt. Diese bestehen je nach Inhalt und didaktischem Konzept u.a. aus Literatur und Literaturhinweisen, selbst erstellten Skripten und Foliensammlungen der Dozierenden, Lernvideos, Übungsaufgaben und -klausuren, Lösungsskizzen, Aufgaben und Quizzes zur selbstständigen Überprüfung des Lernfortschritts.

Finanzmittel

Der Verein Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. verfügt nach Ansicht der Hochschulleitung über eine sehr solide Finanzausstattung. Die Eigenkapitalquote liegt bei ca. 51,61%. Gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Institutssatzung beschließt die Mitgliederversammlung des Trägervereins über die Personal-, Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung sowie das Erheben von Gebühren, Entgelten und die Umlage. Der Wirtschaftsplan des NSI enthält zugleich alle Erträge und Aufwendungen der Hochschule. Eine Trennung vom Institutsbereich und Hochschule ist nicht überall möglich oder nicht zweckmäßig. Die flexible und wirtschaftliche Haushaltsführung steht im Vordergrund. Auf der Ertragsseite bilden die Umlage, die Fortbildungs-, Ausbildungs- sowie Hochschulentgelte die größten Positionen. Die Aufwandsseite wird von den Personalaufwendungen, den Honoraren und Veranstaltungskosten und den Raumkosten geprägt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Geschäftsbericht 2021 und dem Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2022.

Im Mai 2021 konnte die HSVN erstmals in einem nennenswerten Umfang Drittmittel einwerben. Mit der Förderung der Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ wird die HSVN ihre bereits in der Corona-Pandemie erworbenen Kompetenzen in der digitalen Lehre ausbauen, z.B. zusätzliche Hard- und Software erwerben, den Support für Lehrende und Studierende neu strukturieren und professionalisieren sowie die Lehrenden im Rahmen von Fortbildungen mit modernen Didaktik-Ansätzen vertraut machen. Für 2023 ist die Schaffung einer Stelle für Forschungscoordination geplant, um auf diese Weise die Forschungsorientierung der HSVN zu stärken und aktiv Drittmittel für Forschungsaufgaben zu akquirieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Finanzierung der Hochschule erfolgt aus Umlagen der Träger des Niedersächsischen Studieninstituts (NSI). Dabei ist die Hochschule nur ein Teilaspekt des NSI neben der Aus- und Fortbildung. Durch die Integration der Bereiche können Synergieeffekte sowohl bei Personal- als auch Sachmitteln erzielt werden. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind insgesamt ausreichend.

Der Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. In zwei von 40 Vorlesungsräumen bestehen aktuell Probleme mit dem WLAN. Diese Probleme sind der Hochschulleitung bekannt und sollten schnellstmöglich abgestellt werden.

Da sich das NSI auf drei Standorte verteilt – aufgrund der Fortbildungskurse neben Hannover auch Braunschweig und Oldenburg –, ist die Bibliotheksausstattung nicht zentralisiert, sondern die Realbestände sind auf alle drei Standorte verteilt. Die Studierenden in Hannover können jedoch auch die Bibliotheken der Leibniz-Universität oder die der Hochschule Hannover nutzen, sofern sie sich einen kostenpflichtigen Bibliotheksausweis beschaffen. Zusätzlich von Nachteil ist, dass Online-Medien wie Beck und Statista bislang nur am Campus abgerufen werden können, was angesichts der Lizenzbedingungen jedoch üblich ist. Mit Springer-Link finden derzeit Lizenz-Verhandlungen statt, so dass das Online-Rechercheangebot im ersten Halbjahr 2023 deutlich erweitert sein soll.

Damit die Studierenden dennoch überall auf die Unterlagen der Lehrveranstaltungen zugreifen können, werden Werke, die nicht online zu beziehen sind, von den Lehrenden den Studierenden auf Stud.IP zur Verfügung gestellt. Künftig sollen alle Lehrmittel online auf Stud.IP zur Verfügung stehen.

Positiv ist aus Sicht des Gutachtergremiums, dass neben der Stundenplanübersicht im Netzwerk der HSVN Stud.IP breit genutzt wird und mit Zusatzsoftware bzw. Plug-Ins ausgestattet ist, die bspw. kollaborative Kleingruppenarbeiten à la Sharepoint ermöglichen.

Das Gutachtergremium würde es begrüßen, wenn die Studierenden eine Hochschul-E-Mail-Adresse erhalten könnten, weil hierdurch kostengünstig bzw. kostenfrei Software-Pakete für Studierende freigeschaltet werden können wie bspw. das Microsoft Office-Paket. Aber auch der Zugriff auf Datenbanken wird hierdurch erleichtert. Die Hochschulleitung hat dem Gutachtergremium versichert, dass man diese Anliegen bereits betreibt und für das Sommersemester 2023 eigene Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet haben will.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkVO](#))

Sachstand

Im Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) werden sämtliche Prüfungen studienbegleitend abgelegt. In die Endnote gehen die Noten sämtlicher im Verlauf des Studiums benoteten fachtheoretischen Module mit einem Gewicht von 0,75% pro LP ein. Die Modulnoten der fachtheoretischen Studientrimester umfassen 82,5 % der Endnote, auf die praktischen Studienanteile entfallen 4 % und auf die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorkolloquium 11,5 % bzw. 2 %.

Die Prüfungscurricula der vier Schwerpunkte des Studiengangs folgen dem Grundsatz lediglich einer Prüfung pro Modul. Insgesamt beträgt die Anzahl der Prüfungen in den fachtheoretischen Trimestern 22; hinzukommen drei Prüfungsleistungen in den drei Praxistrimestern, von denen lediglich die Leistung der dritten Praxisphase Eingang in die Bachelornote findet. Auch weiterhin wird die Vorgabe der Innenministerkonferenz von mindestens drei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Stunden (davon mindestens eine aus dem rechtswissenschaftlichen Bereich in Form einer juristischen Fallbearbeitung) in allen Schwerpunkten des Studiengangs erfüllt.

Gerade mit Blick auf die Berufsfeldorientierung des Bachelorstudiums wird sichergestellt, dass die im Rahmen des Studiums erworbenen unterschiedlichen Kompetenzen (d.h. fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen) nach Aussagen der Lehrenden in angemessener Weise abgeprüft werden. Entsprechend wurden für die einzelnen Module jeweils kompetenzorientiert verschiedene Leistungsnachweisarten festgelegt. Dabei sind Kombinationsprüfungen und Teilmодulprüfungen nicht Bestandteil des Prüfungscurriculums. Die Angemessenheit der Prüfungsart wird in den einzelnen Modulkoordinationen von den hauptamtlich Lehrenden und in Gesprächen mit den Mitgliedern des Studierendenparlaments thematisiert. In § 12 SPO-BA werden die im Bachelorstudiengang geforderten Arten von Prüfungsleistungen dargestellt: Klausur, Hausarbeit, Referat, Präsentation, Mündliche Prüfung, Bescheid, Protokoll, Bachelorarbeit und Kolloquium.

In Bezug auf die Verteilung der Leistungsnachweisarten wurde in den Prüfungscurricula darauf geachtet, dass eine ausgewogene Mischung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsformen gewährleistet wird. Dabei kommen die ersteren entsprechend dem Verlauf des Kompetenzerwerbs (zu Beginn eines Studiums stärker auf Fach- und Methodenkompetenzen orientiert) eher in den früheren Abschnitten des Studiums zum Einsatz, während letztere verstärkt im letzten Studienjahr Anwendung finden. In den drei rechtlichen Schwerpunkten sind in den fachtheoretischen Trimestern jeweils 11 Klausuren, eine Hausarbeit und neun (verschiedene) mündliche Prüfungsleistungen zu erbringen. Im Schwerpunkt VB wird eine mündliche Prüfungsleistung durch eine weitere Klausur ersetzt.

Die Modulprüfungen finden jeweils am Ende eines Trimesters in einem Zeitraum von 8-10 Tagen statt. Wiederholungsprüfungen werden zumeist zum Prüfungstermin des Folgetrimesters

angeboten. Den Studierenden stehen für jede Prüfungsleistung ein Zweitversuch, sowie im Grund- und im Hauptstudium jeweils ein Drittversuche für eine Prüfungsleistung zur Verfügung.

Auch die drei fachpraktischen Praxistrimester werden durch Hochschulprüfungen abgeschlossen. Dabei handelt es sich im ersten Praxistrimester um die Führung eines Praxisbegleitbuchs, in dem die Aufgaben und Arbeiten in der ersten Praxisphase nach bestimmten Strukturvorgaben der HSVN dokumentiert werden müssen. Zum Abschluss des zweiten fachpraktischen Trimesters müssen die Studierenden nach Vorgaben der HSVN einen Bescheid erstellen und die entsprechende Akte aufbereiten. Beide Prüfungsleistungen müssen bestanden werden, bleiben aber unbenotet und fließen nicht in die Endnote ein. Die Bewertung erfolgt durch die Ausbildungsbehörde und eine hauptamtlich Lehrende bzw. einen hauptamtlich Lehrenden der HSVN. Nach dem dritten fachpraktischen Trimester müssen die Studierenden einen Sachverhalt aus ihrer eigenen Praxisphase aufarbeiten, in einer Präsentation darstellen und sich dazu einer mündlichen Prüfung unterziehen. Diese Prüfungsleistung wird durch eine hauptamtlich Lehrende bzw. einen hauptamtlich Lehrenden der HSVN und den Ausbildungsleiterinnen bzw. -leitern der Ausbildungsbehörde benotet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt – so zuletzt bei der Neugestaltung des Studiengangs „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.). Aufgrund der Trimesterstruktur ist aus Sicht des Gutachtergremiums die Prüfungsorganisation mit Wiederholungsprüfungen zum nächsten Prüfungszeitraum ausreichend, da somit alle drei Monate die Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung erfolgt. Problematisch gestaltete sich in der jüngeren Vergangenheit die Administration des Prüfungsamtes, was im Wesentlichen der Mutterschaft von zwei Beschäftigten geschuldet war. Die HSVN will solche Ausfälle künftig zumindest partiell durch bessere digitale Prozesse auffangen und eine zusätzliche Mitarbeiterin bzw. einen zusätzlichen Mitarbeiter im Prüfungsamt beschäftigen, so dass Verzögerungen in der Einspeisung von Prüfungsleistungen deutlich verringert werden.

Eine Plagiatssoftware benutzt die HSVN derzeit aus vertrags- und datenschutzrechtlichen Gründen bislang nicht, aber auch die bisherigen Überprüfungsverfahren waren ausreichend, um vereinzelte Plagiate festzustellen. Eine neue, datenschutzkonforme Software soll jedoch in absehbarer Zeit angeschafft werden. Bei Vollplagiaten werden die Arbeiten neu geschrieben, Böswilligkeit würde den Ausschluss aus dem Dienstverhältnis nach sich ziehen – der Fall sei jedoch noch nicht vorgekommen. Generell werden Täuschungsversuche den kommunalen Dienststellen mitgeteilt und finden Eingang in die Personalakte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung beraten sowohl Studieninteressierte als auch eingeschriebene Studierende in allen organisatorischen Fragen des Studiums. Ansprechpartnerinnen und -partner für inhaltliche Fragen sind neben der Studiendekanin und den Fachgruppensprecherinnen bzw. -sprechern auch alle Modulkoordinatorinnen und -koordinatoren. Für Fragen hinsichtlich der Praxistrimester können sich Studierende an die Mitarbeiterinnen des Praxisbüros wenden. Bei persönlichen Problemen können Studierende für sie kostenfrei die psychologisch-therapeutische Beratung der Leibniz Universität Hannover in Anspruch nehmen.

Informationsmaterial wird umfangreich auf der Homepage der HSVN präsentiert, daneben stehen auch gedruckte Flyer zu den einzelnen Studienschwerpunkten zur Verfügung. Zu Beginn des Studiums erhalten die neu eingeschriebenen Studierenden ein umfangreiches Informationspaket, das umfassend über Ansprechpartnerinnen und -partner, Hochschulordnungen, aber auch die Bibliotheksnutzung, die Mensa/Cafeteria etc. informieren. In der Einführungswoche werden darüber hinaus in Vorträgen und Diskussionen die Abläufe während des Studiums, das Prüfungssystem, die Hochschulgremien, die Benutzung der Plattform Stud.IP und der NSI-Bibliothek erläutert.

Die Studierenden erhalten vor Trimesterbeginn ihren Stundenplan für das gesamte Trimester. Abweichungen z.B. wegen Erkrankung von Lehrenden werden zeitnah über das Kenn- und Passwort geschützte NSI-Portal sowie bei tagesaktuellen Änderungen per E-Mail bekannt gemacht.

Jede Präsenzphase schließt mit einer Prüfungsphase ab, in der keine Lehrveranstaltungen mehr stattfinden, so dass Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Regel ausgeschlossen sind. Prüfungstermine werden zu Beginn eines Teilmoduls bekanntgegeben, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der Prüfungsleistung (vgl. § 13 Abs. 3 SPO). In der Praxis werden zu Beginn des Studienjahres die Prüfungstermine für alle drei Trimester des Studienjahres in einem Prüfungskalender festgelegt und hochschulweit bekanntgemacht.

Der Arbeitsaufwand für die Studierenden ist entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gleichmäßig über die Trimester verteilt. Die Zahl der Prüfungen pro Trimester beträgt maximal 3-4; lediglich in der Prüfungsphase des zweiten Trimesters, dem abschließenden Trimester des Grundstudiums, sind fünf Prüfungsleistungen zu erbringen, für die eine lehrveranstaltungsfreie Prüfungsphase von mind. zwei Wochen vorgesehen ist. Auf qualifizierende Studienleistungen während der Trimester wird vollständig verzichtet. Eine Workloaderhebung findet im Rahmen jeder Kursevaluierung statt. Darüber hinaus ist die Arbeitsbelastung einschließlich der Prüfungsleistungen Thema der regelmäßigen Treffen mit den Kurssprecherinnen und -sprechern. Bei wiederkehrenden Einschätzungen einer Über- oder Unterforderung der Studierenden wird mit den zuständigen Modulverantwortlichen geklärt, welche Anpassungsmaßnahmen möglich und sinnvoll sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit im Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet, da der Studiengang auf den beiden Vorgängerstudiengängen beruht, die in jedem Jahrgang 97% der Studierenden in Regelstudienzeit zum Abschluss befähigt haben. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch elektronische Benachrichtigungssysteme und das elektronische Antragssystem zur Prüfungsanmeldung macht der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Zudem gibt es einen regen Informationsaustausch der Studierenden nicht nur direkt mit ihren Lehrenden, sondern auch über Kohortensprecher mit der Studiengangsleitung.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Sollten Lehrveranstaltungen kurzfristig ausfallen bzw. verschoben, werden die Studierenden über die Plattform per E-Mail informiert. Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Die Module dauern i.d.R. ein Trimester, in Ausnahmefällen zwei. Workload-Erhebungen finden regelmäßig und flächendeckend in den Lehrveranstaltungsevaluationen statt. Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Mit 3-5 Prüfungen pro Trimester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen, zumal die Prüfungen aufgrund der Trimesterstruktur alle drei und nicht sechs Monate stattfinden, wodurch es auch drei Prüfungszeiträume pro Studienjahr gibt. Der Prüfungszeitraum ist mit etwas mehr als einer Woche nach Ende der Vorlesungszeit aufgrund des reduzierten Prüfungsumfangs angemessen. Die regelhaft stattfindenden Prüfungen sind überschneidungsfrei organisiert. Als Änderung gegenüber der vorherigen Akkreditierung ist zu nennen, dass die Prüfungsphase für die Trimester, nach denen eine Praxisphase kommt, ebenfalls in den beiden Wochen nach Ende der Vorlesungszeit stattfinden, damit die Studierenden nicht während des Praktikums mit Prüfungsvorbereitungen belastet sind. Aufgrund des Wechsels von Praxis- und Theorietrimester hat die Unterbringung der Studierenden auch Einfluss auf die Studierbarkeit. Es gibt an der NSI ein Studierendenwohnheim, welches aber nur begrenzte Platzkapazitäten hat. In diesem Wohnheim sind präferiert diejenigen Studierenden untergebracht, die ein längere Anreise nach Hannover haben – d. h. von westniedersächsischen oder Küstendienststellen kommen. Für die Mehrzahl der Studierenden gibt es eine Wohnungsvermittlung mittels schwarzem Brett, wobei sich ein Wohnungsmarkt für HSVN-Studierende entwickelt hat, d. h. es gibt Vermieterinnen und Vermieter, denen die Trimesterstruktur bekannt ist und bei denen man auch kurzfristige Vermietungsverhältnisse organisieren kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Ausbildungsbehörden entsenden ihre Studierenden an die HSVN und akzeptieren damit die in der SPO niedergelegten inhaltlichen und formalen Vorgaben, insbesondere auch der drei fachpraktischen Trimester. Als Mitglieder des Trägervereins NSI schließen die Ausbildungsbehörden keine vertraglichen Regelungen mit der HSVN ab. Die Ausbildungsbehörden entscheiden eigenverantwortlich über die Auswahl der Studierenden. Die Hochschule prüft lediglich, ob die Studierenden die Zulassungsvoraussetzungen der HSVN erfüllen.

Neben der SPO basierten inhaltlichen Verzahnung im Rahmen des Wechsels zwischen theoretischen und fachpraktischen Trimestern stellt die HSVN mit ihrem Praxisbüro sicher, dass auch organisatorisch eine enge Anbindung des Lernortes Praxis an die Hochschule erfolgt. Für die Betreuung der Studierenden am Lernort Praxis benennen Ausbildungsbehörden einen oder mehrere Ausbildungsleiterinnen bzw. -leiter, die mindestens über die Befähigung der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder über eine gleichwertige Qualifikation als Beschäftigte bzw. als Beschäftigter verfügen müssen. Die hochschulischen Mitarbeiterinnen des Prüfungs- und des Praxisbüros unterstützen die Ausbildungsbehörden ganzjährig bei der Umsetzung der curricularen Vorgaben der Hochschule und sind auch für die Studierenden Ansprechpartnerinnen für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit den Praxisphasen. Die Leiterin des Praxisbüros – eine hauptamtlich Lehrende – koordiniert und kontrolliert die Prüfungsleistungen am Ende der jeweiligen Praxisphase und stellt damit sicher, dass diese Prüfungen den akademischen Ansprüchen der HSVN genügen.

Um die Qualität der praktischen Ausbildung sicherzustellen, hat die HSVN umfassende Empfehlungen für die Ausbildungsleitungen formuliert. Einmal jährlich findet eine Veranstaltung mit den Ausbildungsbehörden statt, die der Information und dem Austausch über alle das Studium betreffende Themen dient. Daneben gibt es regelmäßige Kontakte, vor allem mit den Ausbildungsleitungen der größeren Behörden. Auch die Evaluierung der dritten Praktikumsphase dient dazu, die Qualität der fachpraktischen Studienteile sicherzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat dargelegt, dass im Studiengangskonzept des Studiengangs „Verwaltungswissenschaft“ eine systematische inhaltliche und organisatorische Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte gut gewährleistet wird. Diese inhaltliche Verzahnung erfolgt systematisch und ist in der SPO und dem Modulhandbuch ausgewiesen. Die rechtliche Verzahnung zwischen der HSVN und den kommunalen Dienststellen erfolgt durch das zuständige Ministerium für Inneres und Sport.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die einzelnen Modulkoordinatorinnen und -koordinatoren führen mindestens einmal pro Jahr eine Tagung aller an den jeweiligen Modulen beteiligten Lehrenden durch, auf der u.a. neue Entwicklungen in der Gesetzgebung, aber auch in der Wissenschaft diskutiert und bei Bedarf in die Modulbeschreibungen aufgenommen werden. An diesen Besprechungen nehmen auch externe Lehrbeauftragte und Praktiker aus den jeweiligen Ausbildungsbehörden teil. Darüber hinaus diskutiert die monatlich stattfindende Dozierendenkonferenz u.a. auch über modulübergreifende Entwicklungen; anschließend tagen in der Regel die beiden Fachgruppen Recht sowie Wirtschaft und Soziales, um konkrete inhaltliche Fragestellungen zu behandeln. Schließlich besteht ein regelmäßiger Austausch mit den drei kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen und den Ausbildungsleitungen des Landes Niedersachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Die Teilnahme am fachlichen Diskurs findet u.a. durch die Teilnahme der Lehrenden an Konferenzen und Fachtagungen statt. In der Betriebsvereinbarung des NSI zur Personalentwicklung sind auch die Teilnahmemöglichkeiten von hauptamtlich Lehrenden geregelt. Von diesen Möglichkeiten wird nach Auskunft der Lehrenden reger Gebrauch gemacht. Auf begründeten Antrag werden alle Reise- und Veranstaltungskosten übernommen, und es erfolgt eine Anrechnung auf das Lehrdeputat. Die Kosten werden aus dem Budget der Hochschule finanziert, das bei Bedarf aus dem allgemeinen Fortbildungsbudget des NSI aufgestockt werden kann.

Darüber hinaus finanziert die HSVN auch von Professorinnen und Professoren organisierte Fachtagungen. So hat eine Professorin aus dem Bereich der Sozialwissenschaften eine Fachtagung unter dem Titel „Soziologie für den öffentlichen Dienst“ initiiert. Im Zwei-Jahres-Rhythmus fanden – vor der Corona-Pandemie – bereits drei Veranstaltungen statt, u.a. zu den Schwerpunktthemen Gewalt bzw. Führung. Neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem gesamten Bundesgebiet, Österreich und der Schweiz nahmen auch Führungskräfte aus Verwaltungen teil, sodass neben dem wissenschaftlichen Diskurs auch der Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis gefördert wurde. Weitere regelmäßig von HSVN-Professorinnen und Professoren durchgeführte Konferenzen finden zu den Themen Personalmanagement und Personalrecht im Öffentlichen Dienst, Datenschutz sowie Verwaltungsdigitalisierung statt. Mit der jährlichen Konferenz zu Kommunalrecht und Kommunalpolitik organisiert ein Professor für Kommunalrecht inzwischen die bedeutendste Veranstaltung zu diesem Thema im norddeutschen Raum. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen werden von den verantwortlichen Modulkoordinatorinnen und -koordinatoren bei Bedarf in die Module integriert. Zudem erscheinen die zugehörigen Konferenzbände in der Schriftenreihe der HSVN und stehen den Studierenden so auch in schriftlicher bzw. digitaler Form zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist nach Ansicht des Gutachtergremiums gewährleistet, weil die Lehrenden für Konferenzen und Fachtagungen Kosten erstattet bekommen und Forschungsaktivitäten auf das Lehrdeputat angerechnet werden können. Da die Vorlesungsstunden von den Lehrenden schwerpunktmäßig über das Jahr verteilt werden können, bleiben auch ausreichende Zeitfenster für Forschungsleistungen bestehen. Die Lehrenden berichteten dem Gutachtergremium, dass die Trimesterstruktur hierzu besonders geeignet wäre, weil sie Möglichkeiten schafft, sich in zwei Trimester auf der Lehre zu konzentrieren und das dritte Trimester für Forschungsaktivitäten zu nutzen. Die Ergebnisse zeigen sich in Tagungsbänden, Monographien, Lehrbüchern, aber auch speziellen Forschungsarbeiten für Verwaltungen zu unterschiedlichen Themen, wie etwa Studien zur Gewaltbereitschaft von Bürgern gegenüber Bürgermeister*innen. Künftig sollte vielleicht angedacht werden, die Forschungsleistungen in einem gesonderten Forschungsbericht zu erfassen, um sie mehr herauszustellen. An Drittmitteln konnten bislang das Projekt „PAC-Man“ und das Projekt „Integration, Beteiligung, Demokratiebildung (IBD)“ des Bundesprogramm „Demokratie leben“ eingeworben werden. Die HSVN plant, künftig zwei bis drei Forschungsschwerpunkte zu setzen, wobei Digitalisierung als ein Schwerpunkt bereits gesetzt ist.

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene erfolgt durch die Organisation und Teilnahme an Konferenzen zu den bereits genannten Schwerpunkten Personalmanagement und Personalrecht im Öffentlichen Dienst, Datenschutz sowie Verwaltungsdigitalisierung. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine gute kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung. Die Fachtagungen, die vor Corona regelmäßig stattfanden, sollten im kommenden Jahr unbedingt wieder aufgenommen und fortgeführt werden. Vor allem eine interdisziplinäre Verwaltungstagung mit Teilnehmern aus dem deutschsprachigen Raum sollte wieder regelmäßig stattfinden. Aufgrund fehlender Auslandskooperation gibt es nur punktuelle Kontakte zwischen Forschenden, die jedoch eine gewisse Teilhabe an internationalen Diskussionen und Forschungen zu aktuellen Verwaltungsfragen ermöglichen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch regelmäßige Koordinierungstreffen der Dozierenden untereinander – vor allem der Modulkoordinatorinnen und -koordinatoren –, der Lehrenden mit den Dienstbehörden der Studierenden und der Lehrenden mit den Studierenden kontinuierlich überprüft und an didaktische und fachliche Weiterentwicklungen wie bspw. Gesetzesänderungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien der Fächer Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu gewährleisten. Die Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind daher aus Sicht des Gutachtergremiums gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudAkkVO](#))

Sachstand

Der HSVN ist es ein besonderes Anliegen, die Qualität des Studiums in allen seinen Aspekten sicherzustellen und zu gewährleisten, dass neue inhaltliche Entwicklungen zeitnah in die verschiedenen Studiengänge integriert werden, die materielle Ausstattung stets in ausreichendem Umfang und in hoher Qualität zur Verfügung steht und die Technik dem jeweils aktuellen Stand entspricht und die Lehrenden inhaltlich und didaktisch allen Anforderungen eines modernen Hochschulstudiums gerecht werden.

Um diese Qualitätsziele zu erreichen, hat die Hochschule ein Qualitätsmanagementsystem implementiert, das in allen Studiengängen der HSVN angewendet wird. Das Qualitätsmanagement liegt in der zentralen Verantwortung der Hochschulleitung und besteht aus den folgenden Elementen:

- Verbesserung der didaktischen und pädagogischen Fähigkeiten der Lehrenden im Rahmen des vom Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik (kh:n) der Technischen Universität Braunschweig entwickelten und durchgeführten didaktischen Schulungsprogramms,
- Auswahl der Professor/-innen und Hochschuldozent/-innen entsprechend den Vorgaben des NHGs,
- strukturierte Einstellungsverfahren für externe Lehrbeauftragte,
- Evaluierung des Hochschulstudiums durch die Studierenden, durch die Absolventinnen und Absolventen sowie durch die Anstellungsbehörden als „Abnehmer“ der Absolvent/-innen im Sinne eines Student-Life-Cycle.

Entsprechend der Grundordnung der HSVN hat der Hochschulrat eine Evaluierungskommission eingesetzt, die von einer Professorin der Sozialwissenschaften geleitet wird. Formal sind die Studierenden konzeptionell im Rahmen des Hochschulrates am Qualitätsmanagement beteiligt, als Adressaten der Lehrgangsevaluationen auch als Beurteilende.

Das im Evaluationskonzept definierte Evaluierungssystem der Studiengänge der HSVN wird mit den folgenden Zielen angewendet:

- Professor/-innen, Dozent/-innen und Lehrbeauftragte über Feedback und unterstützende Angebote zu helfen, ihre Lehre zu verbessern (Qualifikation),
- das Lehrangebot kontinuierlich weiter zu verbessern (Curriculumsentwicklung),

- die Kommunikation über die Lehre zwischen Lehrenden, Studierenden, Absolvent/-innen sowie Ausbildungsbehörden zu fördern (Kommunikation),
- ein Qualifikationsmaß für Bleibe-, Leistungs- und Berufungsverhandlungen zu etablieren (Steuerung) und
- Qualitätsvergleiche mit vergleichbaren Einrichtungen zu ermöglichen (Transparenz).

Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität und Studierbarkeit einer konkreten Lehrveranstaltung. Die Evaluation erfolgt mit Hilfe standardisierter Fragebögen nach etwa 2/3 des Trimesters; die Ergebnisse sind von den Lehrenden mit den Studierenden zu erörtern. Die Ergebnisse der Evaluation erhalten neben der jeweiligen Lehrperson bei hauptamtlich Lehrenden auch der Präsident der HSVN, bei externen Lehrbeauftragten die zuständige Modulkoordinatorin bzw. der zuständige -koordinator. Bei Auffälligkeiten führt der Präsident, bzw. die Modulkoordinatorin bzw. der -koordinator mit der bzw. dem Betroffenen ein Qualitätsgespräch, in dem Ursachen für das Evaluationsergebnis gesucht und Maßnahmen definiert werden.

Ein besonderes Interesse der HSVN besteht darin sicherzustellen, dass das Curriculum die wesentlichen Anforderungen der späteren beruflichen Praxis widerspiegelt. Aus dem Vergleich der Lehrinhalte mit den tatsächlichen Berufsanforderungen lassen sich wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs gewinnen. Dieses Erkenntnisziel wird mit zwei weiteren Evaluierungen verfolgt:

- Alle drei Jahre wird eine Abnehmer-Evaluierung durchgeführt, in der die Personalverantwortlichen der Absolventinnen und Absolventen nach der von ihnen wahrgenommenen Qualität des Bachelorstudiengangs befragt werden. Die Befragung ist insbesondere darauf ausgerichtet, Aufschluss über die Praxisorientierung der Lehre, aber auch die fachliche Qualität und Einsetzbarkeit der Absolvent/-innen und die Serviceorientierung der HSVN zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte die letztmalige Abnehmer-Befragung 2017. Die nächste Durchführung befindet sich gegenwärtig in Planung (Stand: Herbst 2022).
- Im Rahmen der ebenfalls alle drei Jahre stattfindenden Absolventenbefragung werden die ehemaligen Studierenden jeweils drei Jahre nach ihrem Studienabschluss nach der von ihnen wahrgenommenen Qualität des Studiums im Rahmen einer Online-Erhebung befragt. Inhaltlich ist die Befragung darauf ausgerichtet, Aufschluss über die Praxisorientierung des Curriculums, die berufliche Entwicklung der Absolventen/-innen und die entstandenen beruflichen Kontakte und Netzwerke zu geben. Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte die letztmalige Absolventen-Befragung 2017. Die nächste Durchführung befindet sich gegenwärtig in Planung (Stand: Herbst 2022).

Um sicherzustellen, dass auch die Praxisphasen den Vorgaben der Hochschule entsprechen und die Studierenden insbesondere in der dritten Praxisphasen mit angemessenen Aufgaben betraut werden, wird auch die dritte Praxisphase alle drei Jahre evaluiert. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die letzte Evaluierung der Praxisphase 2017 durchgeführt und die nächste Durchführung befindet sich gegenwärtig in der Planung (Stand: Herbst 2022).

Die Partizipation der Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs und der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen des Hochschulrates und des Kuratoriums. Abgesehen von den Corona-Jahren 2020-2022 finden darüber hinaus regelmäßig Treffen mit der Gruppe der Kurssprecherinnen und -sprecher der einzelnen Kurse statt, in denen im Wesentlichen aktuelle Themen und Probleme im Bereich des Studienorganisation und des Prüfungswesens geklärt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als sehr gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluationen, die Workload-Erhebungen und die Absolventenbefragungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden- wie Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Ergänzend finden Abbrecherbefragungen derart statt, dass in den Exmatrikulationsunterlagen nach den Gründen für einen Studienabbruch gefragt wird. Die häufigsten Gründe seien andere Interessen, falscher Studiengang bzw. falsche Beratung für diesen Studiengang. Dies trifft auf ca. 4% der Studierenden zu. Weitere 6-7% bestehen die Prüfungen nicht.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch Besprechung in den letzten Sitzungen einer Lehrveranstaltungen informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 StudAkkVO\)](#)

Sachstand

Geschlechtergerechtigkeit

Das NSI ist als Hochschulträger sowie Aus- und Weiterbildungsinstitut der niedersächsischen Kommunen bestrebt, sowohl innerhalb der eigenen Institution als auch für Studierende und Teilnehmende der Aus-, Weiter- und Fortbildungslehrgänge Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sicherzustellen.

58,4% der Studierenden sind Frauen. Infolge der Pensionierung von zwei Professorinnen ist diese Quote von Frauen an den professoralen Stellen an der HSVN von 38,5% im Jahr 2020 auf 25% im Jahr 2022 gesunken und entspricht damit in etwa dem Bundesdurchschnitt. Die Berufungsquote von Frauen in den vergangenen fünf Jahren liegt bei 40%. Bei den hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten beträgt der Frauenanteil 40,5%. Insbesondere die flexible Stundenplanung ermöglicht es geschlechtsunspezifisch allen Dozentinnen und Dozenten etwa elterlichen Betreuungsaufgaben angemessen nachkommen zu können. Darüber hinaus kann, insbesondere während der Elternzeit, nach eigenem Ermessen in Teilzeit gearbeitet, bzw. vorübergehend das Deputat abgesenkt werden.

Im Rahmen der Förderung und Weiterqualifizierung der eigenen Mitarbeitenden schloss 2021 eine Dozentin ihr Promotionsverfahren erfolgreich ab. Gegenwärtig läuft das Promotionsverfahren einer weiteren Dozentin (Abschluss 2023) und eine Dozentin wird noch 2022 ihren Masterstudiengang erfolgreich abschließen.

Neben den Professuren, auf die Frauen berufen wurden, sind in den vergangenen Jahren sukzessive weitere Führungspositionen in HSVN und NSI mit Frauen besetzt worden, z.B. Studiendekanin HSVN, Vizepräsidentin HSVN, Fachgruppensprecherin Wirtschaft und Soziales, Leitung Praxisbüro, Leitung Evaluierungskommission, Ausbildungsleitung NSI, Leitung Finanzen NSI, Leitung Personal NSI, stellvertretende Geschäftsführung NSI.

Compliance

Im Jahr 2020 wurde ein strukturiertes Compliance Management eingeführt, das rechtsverbindlich ethische Verhaltensregeln im Sinne einer Regelkonformität für alle Beschäftigten – und im Rahmen ihrer Honorartätigkeit auch für externe Lehrbeauftragte – definiert. Neben allgemeinen Grundsätzen hat das NSI acht Prinzipien aufgestellt.

Für den Fall, dass Zuwiderhandlungen vermutet werden, wurde die Ansprechstelle einer bzw. eines Compliance-Beauftragten eingerichtet. Zudem besteht die Möglichkeit, Verdachtsfälle einem vom NSI beauftragten externen Ombudsmann bzw. Ombudsfrau anonym zu melden.

Nachteilsausgleich

Studierende mit Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen (sichtbaren sowie nicht sichtbaren) und chronischen Erkrankungen sehen sich nicht selten baulichen, strukturellen, didaktischen und kommunikativen Barrieren gegenüber. Das führt zumeist dazu, dass Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen länger studieren (müssen) als andere oder häufiger gezwungen sind, ihr Studium zu unterbrechen. Das Instrument des Nachteilsausgleiches ermöglicht es Studierenden, Studien- und Prüfungsleistungen in einer ihnen gemäßen Form, Zeit oder Art zu erbringen. Dieses ist abhängig von der Art bzw. den Auswirkungen ihrer Einschränkung sowie von ihrem Studiengang.

Zur Förderung und Unterstützung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere für Studierende mit körperlichen und seelischen Einschränkungen sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wurde mit Wirkung zum 1. August 2018 eine Richtlinie der HSVN und des NSI zum Nachteilsausgleich verabschiedet. Diese Richtlinie regelt, welcher Personenkreis betroffen ist, welche Beeinträchtigungen ausgleichsfähig sind, wie der Ausgleich bemessen wird sowie welcher Prozess des Verfahrens einzuhalten ist. Nachteilsausgleiche werden nach Einreichung eines Antrags individuell und situationsbedingt gewährt. Abhängig von der konkreten Beeinträchtigung und den Prüfungsanforderungen im Einzelfall können mögliche Ausgleichsmaßnahmen sein:

- bedarfsgerechte Aufbereitung von Prüfungsmaterialien,
- Nutzung von technischen Hilfsmitteln und/oder personellen Hilfen,
- Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit für Leistungsnachweise von bis zu 50 Prozent (Hausarbeiten, Klausuren, etc.),
- Möglichkeit, Klausuren durch Pausen zu unterbrechen (ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit) oder
- Prüfung in einem gesonderten Bearbeitungsraum.

Studierende der HSVN haben grundsätzlich die Möglichkeit, für sie kostenfrei eine psychologisch-therapeutische Beratung über die Leibniz Universität Hannover in Anspruch zu nehmen. Das Beratungsangebot umfasst Hilfestellung u.a. bei Schwierigkeiten im Studium, Prüfungsangst, aber auch Orientierungs- oder Beziehungsproblemen. Neben persönlichen Beratungsangeboten existiert auch die Möglichkeit einer Onlineberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSVN bzw. das NSI als Trägerorganisation hat kein eigenes hochschulisches Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen entwickelt. Jedoch gibt es Einzelmaßnahmen, die aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs „Verwaltungswissenschaft“ (B.A.) gut umgesetzt sind. Das NSI setzt die gesetzlichen Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit bspw. in Berufungsverfahren nach dem NHG um. Zielwerte sind nicht kodifiziert, doch haben die Lehrenden dem Gutachtergremium versichert, dass man eine Parität bei der Besetzung der hauptamtlichen Stellen anstrebt, was mit den steigenden Frauenanteil in den letztjährigen Berufungen auch erfolgversprechend umgesetzt sieht. Insgesamt sieht das Gutachtergremium daher keine Veranlassung, eine Verschriftlichung des ohnehin gesetzlich vorgegebenen Auftrags zur Geschlechtergerechtigkeit, dem sich die HSVN als interne Hochschule des Landes Niedersachsen natürlich besonders verpflichtet fühlt, zu fordern.

In Bezug auf die Chancengleichheit ist hier zunächst die Compliance-Regelung von Februar 2022 und die „Richtlinie der Kommunalen Hochschule für Verwaltung und des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung e.V. zum Nachteilsausgleich“ vom Juni 2018 als maßgeblich zu nennen. Beide Dokumente gelten unmittelbar für den Studiengang „Verwaltungswissenschaften“. Anstelle der Bestimmung eines Mangels, den es durch positive Maßnahmen abzubauen gilt, formuliert die Compliance-Regelung eine Positivbestimmung der Ziele, für die bei Zuwiderhandeln konkrete Maßnahmen durch die Compliance-Stelle ergehen. Das Gutachtergremium sieht hierdurch hinreichend das Ziel der Chancengleichheit gewürdigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Corona-Pandemie-Nachwirkungen fanden die Gespräche mit dem Träger, der Hochschulleitung, den Lehrenden und den Studierenden online statt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Professor Dr. phil. Stefan Handke**, Professur für Verwaltungsmanagement, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
- **Professor Dr. iur. Gerald G. Sander**, Studiendekan, Professur für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht, Leiter des Instituts für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Robert Klüsener**, Rektor, Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

c) Vertreter der Studierenden

- **Jonas Kreisel**, Student der „Verwaltungsinformatik“ (B.A.), Hochschule für Polizei und Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV), Standort Münster

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Jahrgang 2021	551	331									
Jahrgang 2020	512	310									
Jahrgang 2019	535	306	448	277	83,7 %	475	285	88,8 %			
Jahrgang 2018	499	286	435	250	87,2 %	443	254	88,8 %	444	254	89,0 %
Jahrgang 2017	446	276	394	241	87,9 %	408	248	91,1 %	411	248	91,7 %
Jahrgang 2016	409	215	352	178	86,1 %	360	178	88,3 %	364	180	89,2 %
Insgesamt	2952	1724	1629	946	86,23%	1686	965	89,25%	1219	682	89,97%

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
Jahrgang 2019	3	230	212	3	
Jahrgang 2018	1	214	227	2	42
Jahrgang 2017	1	197	208	5	30
Jahrgang 2016	0	157	206	2	29
Insgesamt	5	798	853	12	101

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

(1)	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
Jahrgang 2019	97,92%	1,85%	0,23%	0%	100%
Jahrgang 2018	95,46%	3,54%	0,75%	0,25%	100%
Jahrgang 2017	96,06%	2,54%	1,12%	0,28%	100%
Insgesamt	96,48%	2,64%	0,70%	0,18%	100,00%

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	04.07.2022
Zeitpunkt der Begehung:	27.10.2022
Erstakkreditiert am: 28. Juni 2011 durch ACQUIN	Von 28.06.2011 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert durch ACQUIN	Von 01.10.2016 bis 31.09.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Träger, Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der Corona-Pandemie-Nachwirkungen fanden Gespräche nur Online statt

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
LP	ECTS-Leistungspunkte
MRVO	Musterrechtsverordnung
NBG	Niedersächsisches Beamtenengesetz in der Fassung vom 25. März 2009, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218)
NHG	Niedersächsisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218)
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SPO	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungswissenschaft mit den Studienschwerpunkten „Kommunalverwaltung“, „Landesverwaltung“, „Evangelische Kirchenverwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen vom 13.06.2022
T	Trimester (vier Monate)
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudAkkVO	Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudAkkVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)